

**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Wortprotokoll

der

69. Sitzung

Berlin, den 09.05.2005, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.700

Öffentliche Anhörung
zum Thema
"Kontrollmechanismen in Bezug auf
ungenehmigte GVO auf EU-, Bundes- und
Länderebene"

Vorsitz: Ulrike Höfken, stellv. Vorsitzende, MdB
Abg. Waltraud Wolff (Wolmirstedt), MdB

Einzigiger Tagesordnungspunkt S. 9 - 46

Öffentliche Anhörung zum

Thema "Kontrollmechanismen in Bezug auf ungenehmigte GVO auf EU-, Bundes- und Länderebene"
(Auf Antrag der Koalitionsfraktionen vom 14.04.2005)

Selbstbefassung SB15(10)222

dazu Stellungnahmen der Sachverständigen¹:

Sachverständige

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	15(10)663	S. 47 - 55
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	--	
Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter	15(10)668	S. 56 - 58
Syngenta Agro GmbH	15(10)664	S. 59 - 65

Einzel-sachverständige

Dr. Kristina Sinemus	15(10)666	S. 66 - 71
Prof. Dr. Gerd Winter Forschungsstelle für europäisches Umweltrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen	15(10)665	S. 72 - 77

¹ Im Internet sind die Stellungnahmen unter "Stellungnahmen von Sachverständigen (Ausschussdrucksachen)" abgelegt.

Liste der Sachverständigen

Sachverständige

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Bundesverbandes der Pflanzenzüchter

Syngenta Agro GmbH

Einzel Sachverständige

Dr. Kristina Sinemus

Prof. Dr. Gerd Winter
Forschungsstelle für europäisches Umweltrecht,
Fachbereich Rechtswissenschaft,
Universität Bremen

Fragenkatalog

1. Seit wann und für welche Verwendung ist Bt-11-Mais in der EU zugelassen worden und welche Mengen an Bt-11-Mais bzw. Maiskleber wurden pro Jahr als Futtermittel, Saatgut oder Lebensmittel in die EU, nach Deutschland bzw. in die einzelnen Bundesländer importiert?
2. In welchen Lebensmitteln wurde Bt-11-Mais als Lebensmittelzutat verwendet?
3. Wie groß ist nach jetziger Kenntnis der Anteil der Bt-10-Maislinie am Bt-11-Mais und worin unterscheidet sich die nicht für das Inverkehrbringen zugelassene Bt-10-Maislinie vom zugelassenen Bt-11-Mais?
4. In welchem Umfang kommen Verwechslungen sehr ähnlicher Zuchtlinien in der Züchtung vor?
5. Ist es angesichts der Fakten sinnvoll, jetzt noch Einfuhren auf Bt10-Mais zu beproben?
6. In welchen für die Verwendung als Futtermittel wie auch als Lebensmittel in der EU zugelassenen transgenen Sorten ist das in der Bt-10-Maislinie enthaltene Antibiotikaresistenzgen enthalten?
7. Was bewirkt die unterschiedliche Positionierung des im Bt-10-Mais enthaltenen Antibiotikaresistenzgens im Genom?
8. Was bewirkt die unterschiedliche Positionierung des Bt-Gens im Genom, das im Bt-10- und im Bt-11-Mais enthalten ist?
9. Sind durch den Verzehr von Bt-10-Mais bisher Menschen in ihrer Gesundheit geschädigt worden bzw. sind durch die Verfütterung von Bt-11-Mais bisher Tiere zu Schaden gekommen?
10. Wie sicher ist das Verfahren zur Unterscheidung von Bt-10-Mais von Bt-11-Mais?
11. Ist mit dem neuen Testverfahren von Syngenta das Problem mit dem Bt10-Mais für Europa beendet?
12. Enthält die Bt-10-Maislinie Konstrukte, die nicht für die Züchtung zugelassen sind?
13. Gibt es Prüfverfahren zur Zulassung von Konstrukten und für deren Verwendung in der Pflanzenzüchtung und wenn ja, was wird von wem geprüft?
14. Welche Kontrollmechanismen zur Vermeidung der Einfuhr von ungenehmigten GVOs gibt es bereits, welche müssten zusätzlich geschaffen werden?
15. Wie hat die Kommunikation und Koordination zwischen den verschiedenen Ebenen EU, Bund, Länder funktioniert bzw. wie kann sie ggf. verbessert werden?
16. Welche spezifischen Schwierigkeiten gibt es in diesem Fall z.B. durch das Fehlen von Referenzmaterial?
17. Welche Möglichkeiten sehen Sie bzw. welche Maßnahmen schlagen Sie vor, solchen Schwierigkeiten entgegenzuwirken?
18. Ist zum Schutz der Bevölkerung bzw. von Tieren vor zu erwartenden gesundheitlichen Gefährdungen der De-facto-Importstopp der EU eine im Verhältnis zur Gefährdung angemessene Reaktion?
19. Welche Möglichkeiten hat Deutschland auf Grundlage des geltenden Rechts, zur Verteidigung und Durchsetzung unseres zum Schutze der Verbraucher geschaffenen

Rechtsrahmens juristisch gegen solche Vorfälle und gegen die beteiligten Unternehmen vorzugehen?

20. Können Sie uns im Zusammenhang mit der Einfuhr von nicht zugelassenem Bt10-Mais aus den USA als aktuellem Beispiel die Rolle des Biosicherheitsprotokolls im Allgemeinen und die Bedeutung der anstehenden Folgeverhandlungen über seine Dokumentationsverpflichtungen im Besonderen erläutern?
21. Durch welche Mechanismen kann das geltende nationale, europäische und internationale Recht verändert werden, um das nicht genehmigte Inverkehrbringen von GVO in der EG besser als bisher zu vermeiden?
22. Die KOM geht im Fall Bt10 davon aus, dass GVO und aus ihnen hergestellte Erzeugnisse, die nicht für das Inverkehrbringen genehmigt wurden, nicht in Lebens- und Futtermitteln enthalten sein dürfen. Wäre die Rechtslage Ihres Erachtens anders zu beurteilen, wenn Bt10 nicht auf Grund einer Verwechslung, wie in den USA geschehen, in Futtermittel gelangt wäre, sondern aus einem in Deutschland genehmigten Freisetzungsversuch stammen würde?

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

CDU/CSU

B90/GRUENE

FDP

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung zum

Thema "Kontrollmechanismen in Bezug auf ungenehmigte GVO auf EU-, Bundes- und Länderebene"

(Auf Antrag der Koalitionsfraktionen vom 14.04.2005)

Selbstbefassung SB15(10)222

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Ich begrüße Sie alle zur Öffentlichen Anhörung zum Thema „Kontrollmechanismen in Bezug auf ungenehmigte GVO auf EU-, Bundes und Länderebene“. Ich begrüße natürlich in erster Linie unsere Experten, die sich dankenswerter Weise hier zusammen gefunden haben, um zu den vielen Fragen, die wir in den Fraktionen gestellt haben, Stellung zu nehmen. Vielen Dank auch für Ihre schriftlich eingegangenen Stellungnahmen. Ich denke, wir sollten mit den Stellungnahmen anfangen. Vorher will ich auch noch unsere Zuschauer begrüßen, die an dieser Anhörung teilhaben wollen und natürlich auch die Presse und unsere Kolleginnen und Kollegen sowie den Staatssekretär Matthias Berninger und die Mitarbeiter und Beamten. Wir sollten mit einem Statement anfangen und wenn es geht, dieses auf 5 Minuten begrenzen, damit wir hier noch Gelegenheit zur Diskussion haben. Wir haben uns vorgestellt, dass wir etwa 2 ½ Stunden miteinander diskutieren. Ich muss um 15.00 Uhr kurz in den Europaausschuss, dann wird Frau Wolff mich vertreten.

Dr. Dieter Heublein, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wie Sie wissen, sind die Länder zuständig für den Vollzug. Insofern möchte ich meine Ausführungen konzentrieren auf die Fragen der Überwachung, der Verfügbarkeit von Nachweisverfahren und auf die rechtliche Situation. Während ich davon ausgehe, dass alles, was jetzt mit der Zulassung zu tun hat, in erster Linie dann vom BVL vorgetragen wird.

Ich möchte mit dem Bereich der Überwachung beginnen. Wir führen seit Jahren Saatgutkontrollen durch. Wir untersuchen herkömmliches Saatgut im Hinblick auf gentechnisch verändertes Material. In diesen Untersuchungen haben wir bisher kein Bt11 und damit auch kein Bt10 gefunden. Daneben werden auch im Bereich der Lebensmittelüberwachung umfangreiche Kontrollen durchgeführt. Hier wurden im Jahr 2000 in acht Erzeugnissen, das waren in erster Linie Chips aus Maisprodukten, Bt11 nachgewiesen, woraus man natürlich den Verdacht ableiten könnte, da hätte auch Bt10 drin sein können, wenn man es denn gewusst hätte, und es hätte nachweisen können. Im Jahr 2001 hatten wir ein positives Ergebnis bei Knabbererzeugnissen und im Jahr 2002 noch einmal ein positives Ergebnis im Rahmen der Lebensmittelüberwachung. Seitdem wurde Bt11 bei den Lebensmittelkontrollen nicht mehr gefunden.

Vor dem Hintergrund und nachdem nach allen vorliegenden Informationen keine Hinweise auf Risiken durch Bt10-Mais-Produkte vorlagen, würden wir eine Intensivierung der Überwachung im Hinblick auf Bt10 für unverhältnismäßig halten. Wir haben inzwischen auch Nachweisverfahren. Das Gemeinschaftsreferenzlabor in Ispra hatte ja schon für sich Nachweisverfahren entwickelt. Inzwischen hat auch die Firma Syngenta eine Methodik mitgeteilt. Es liegt auch Referenzmaterial vor, u. a. in unserem Bayerischen Landesamt für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit, so dass wir in der Lage sind, Bt10 nachzuweisen, wenn wir denn Produkte auf dem Markt finden, wo die enthalten ist. Ich möchte also betonen, dass eine eindeutige Unterscheidung von Bt10 und Bt11 jetzt anhand der verfügbaren Informationen möglich ist.

Zu den Kontrollmöglichkeiten: Ich komme damit zu den mehr rechtlichen Fragen. Wir haben ja verschiedene Regelungen, die die Gentechnik betreffen, zum einen das Gentechnikrecht im engeren Sinn, das Gentechnikgesetz. Außerdem die EU-Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und schließlich, soweit es sich um Saatgut handelt, besteht auch eine Zulassungspflicht nach dem Saatgutverkehrsgesetz. Diese Regelungen fordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die zum Ziel hat, Risiken aufzudecken, so dass ein Inverkehrbringen nur genehmigungsfähig ist, wenn eben keine Risiken vorliegen. Andererseits ist klar, dass dieser Ausschluss für Risiken natürlich nur für Produkte gilt, die geprüft werden. Wenn es zu Verwechslungen kommt, das passiert in der Forschung, Bt10 ist ein Beispiel, und wir müssen damit rechnen, dass es immer wieder einmal vorkommt, dann sind das Ereignisse, die zunächst einmal unerkannt sind und zu denen dann auch die nötigen Informationen fehlen, so dass so was dann in der Überwachung nicht nachweisbar ist. Ohne Nachweis bestehen natürlich auch rechtlich keine Möglichkeiten dagegen vorzugehen.

Das Gentechnikgesetz enthält Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Betreibers; es enthält auch Anforderungen an die Sachkunde des Projektleiters und des Beauftragten für die biologische Sicherheit. Insofern sind wir der Meinung, dass die gesetzlichen Anforderungen, die Sicherheit und Zuverlässigkeit garantieren sollen, ausreichend sind. Ich will noch kurz darauf hinweisen, nur der Vollständigkeit halber, die EU hat ja inzwischen eine Entscheidung erlassen, wonach Bt11-Produkte nur importiert werden dürfen in Verbindung mit einem Nachweis, dass sie frei von Bt10 sind. Diese EU-Entscheidung wurde auch durch eine Verordnung der Bundesregierung national umgesetzt.

Ein Wort noch zu den rechtlichen Möglichkeiten. Das Gentechnikgesetz sieht natürlich Sanktionen vor bei einem ungenehmigten Inverkehrbringen. Das ist geregelt in § 38, Nr. 7 des Gentechnikgesetzes. Danach ist das ungenehmigte Inverkehrbringen als Ordnungswidrigkeit zu betrachten. Voraussetzung ist natürlich, dass man solche Fälle nachweisen kann. Welche Sanktionen dann zu erlassen sind, hängt vom Einzelfall ab und steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Eine letzte Frage: Wie wäre die Situation zu beurteilen, wenn es sich hier nicht um eine unbeabsichtigte Vermischung handelt, sondern um eine Auskreuzung, die von einer genehmigten Freisetzung ausgeht? Hier ist die Rechtslage umstritten. Man kann es so sehen und es gibt einige EU-Mitgliedsstaaten, die es in der Tat so sehen, z. B. die Niederlande. Wenn man davon ausgeht, dass ja

eine Freisetzung genehmigt werden muss und dass im Genehmigungsverfahren auch Auskreuzungen mit berücksichtigt werden und dies Eingang findet in die Sicherheitsüberprüfung, dann kann man die Auffassung vertreten, dass Verunreinigungen im konventionellen Erntegut, die auf Auskreuzungen von genehmigten Freisetzen zurückzuführen sind, keine Inverkehrbringenspflicht zur Folge haben. Ich möchte noch einmal sagen, diese Sichtweise ist durchaus umstritten, und es gibt bisher von Seiten der EU keine klare Meinungsäußerung dazu. Soweit meine Ausführungen. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank. Dr. Grugel bitte.

Dr. Christian Grugel, Präsident Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Gestatten Sie mir, dass ich zunächst ganz kurz auf die Situation der Zulassung eingehe. Bt11-Mais ist seit dem 09. Juli 1998 zum Import in die EU und zur Verwendung als Futtermittel zugelassen. Bestimmte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten aus Bt11-Mais, z. B. Maisstärke, dürfen seit dem 06. Februar 1998 in der EU in den Verkehr gebracht werden, Notifizierung als im Wesentlichen gleichwertig nach der Novel-Food-Verordnung, und eine Zulassung zur Verwendung von Bt11-Gemüsemais als Lebensmittel wurde auf Grund einer Kommissionsentscheidung vom 19. Mai 2004 erteilt. Insofern gibt es für Bt11-Mais eine breite Zahl unterschiedlicher Zulassungen für verschiedene Verwendungszwecke. Dementsprechend ist Bt11-Mais hier in der Vergangenheit festgestellt worden, insbesondere in Lebensmitteln, seltener in Futtermitteln. Wenn die Untersuchungsergebnisse, die uns die Länder dazu mitgeteilt haben, einmal ausgewertet werden, dann sehen wir, dass wir zwei Bt11-positive Proben von 36 insgesamt GVO-positiven Proben bei insgesamt 567 untersuchten Maisfuttermittelproben haben, wenn man sich die Ergebnisse der letzten Jahre, soweit sie uns zur Verfügung stehen, rückwirkend anschaut. Das zeigt, dass sowohl der Verwendungsschwerpunkt von Bt11-Mais eher im Lebensmittelbereich als im Futtermittelbereich gelegen hat. Die Erfahrung ist für uns jetzt, dass mit dem Bt10-Mais ein Event vorliegt, für das es weder in den USA noch in Europa eine Zulassung gibt. Durch eine Verwechslung ist eine zweite Maissorte in den Verkehr gebracht worden, ohne dass diese in einem der fraglichen Staaten ein Zulassungsverfahren durchlaufen hat. Dies ist für uns sehr überraschend gewesen und rechtlich so nicht akzeptabel. Er macht deutlich, dass das europäische System, das auf Koexistenz angelegt ist und das amerikanische System, das in dem Umfang nicht Rückverfolgbarkeitselemente enthält wie das europäische, miteinander schwer kompatibel sind. Insofern ist die Entscheidung der Kommission, hier ein Zertifikat zu fordern für Maiseinfuhren, eine logische Konsequenz, wenn man den eigenen Rechtsstandpunkt, der in Europa gilt, aufrechterhalten will.

Für uns ist es entscheidend festzustellen, in welchem Umfang jetzt tatsächlich Bt10-Mais nach Europa gekommen ist. Dazu ist mit den Ländern ein gemeinsames Überwachungsprogramm initiiert worden. Wir hatten vorgesehen, insgesamt 60 Lebensmittelproben und 180 Futtermittelproben zu untersuchen. Das sind kleine Probenzahlen, weil sie sich aber jeweils auf große Kontingente beziehen, die eingeführt werden, kann man doch eine ziemlich hohe Aussage daraus ableiten. Aus den Rückmeldungen der Bundesländer wird deutlich, dass im Rahmen dieses Programms, die Länder haben freiwillig die von ihnen konzipierten Probenzahlen und Konzeptionen vorgestellt, über 210 Lebensmittelproben und über 200 Futtermittelproben untersucht werden, so dass der Mindestumfang,

den wir gerne abdecken würden, aus statistischen Gründen hier bei weitem überschritten wird, so dass wir zu einem ganz guten Ergebnis kommen sollten.

In unserem Programm haben wir in dem Vorschlag auch Körnermais einbezogen, obwohl von der Kommission nach den dort vorliegenden Informationen ein Schwerpunkt bei Maiskleber und bei Maistreber gesehen wird, weil wir unterstellen, wenn schon irrtümlich Bt10-Mais angebaut worden ist, dann ist es auch vorstellbar, dass Körnermais z. B. nicht nach Europa ausgeführt worden ist, sondern vielleicht nach Südamerika oder in andere Erdteile und dann möglicherweise in solchen Partien enthalten ist, so dass man verdachtsunabhängig hier eben auch Körnermais oder Mischfuttermittel, in denen Körnermais enthalten ist, untersuchen sollte, zumal die Maiskörner gentechnisch veränderte Organismen sind und man bei Maiskleber nicht in jedem Fall von einem GVO ausgehen kann, nach Umfang des Behandlungsverfahrens. Von der Messtechnik her arbeiten die Bundesländer in diesem Programm mit einem gestaffelten Untersuchungsansatz. Sie untersuchen zunächst einmal mit einem Screening, ob überhaupt gentechnische Veränderungen vorgenommen worden sind, in dem sie auf den 35 S Promotor und NOS-Terminator untersuchen. Wenn dies positiv beantwortet wird, dann ist der Vorschlag zunächst einmal mit dem in vielen Laboratorien eingeführten Bt11-Verfahren zu untersuchen, das konstrukt-spezifisch ist, also Bt11- und Bt10-erfasst und in dem Fall, wo dieser Nachweis positiv ist, dann im Einzelfall einen Nachweis auf Bt10 zu unternehmen. Dies erscheint deshalb sinnvoll, weil wir so statistisch besser auswertbares Material erhalten, als wenn wir nur die Ja-Nein-Aussage treffen: Ist in einer Futtermittel- oder Lebensmittelpartie Bt10-Mais enthalten oder ist er da nicht enthalten?

Einen Punkt in meinen Ausführungen möchte ich noch mit einschließen. Es ist die Frage aufgetaucht, Frage 22, wie gehen wir rechtlich damit um, wenn eben ein nicht genehmigtes Konstrukt in den Verkehr gebracht wird, wenn im Rahmen einer Freisetzung hier eine Auskreuzung in angrenzende Bereiche erfolgt. Das sehen wir rechtlich so, dass wir dort der Meinung sind, das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel oder Futtermittel, die auf den durch eine Freisetzung beeinflussten Flächen geerntet werden, dann nicht in den Verkehr gebracht werden können. Wenn wir sie in den Verkehr bringen würden, dann würden wir im Grunde genommen jedes Zulassungsverfahren in Frage stellen.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Herzlichen Dank Herr Dr. Grugel. Bitte schön Herr Herrlinger.

Christoph Herrlinger, Bundesverband der Pflanzenzüchter: Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, die Fragen, die im Vorfeld von Ihrer Seite gestellt worden sind, beinhalten zum großen Teil auch die Frage, was tut die Branche, was tun die Saatgutunternehmen eigentlich, um den rechtlichen Anforderungen, die ja schon skizziert worden sind, zu genügen und da der BdP inzwischen fast 130 Mitgliedsunternehmen vorwiegend mittelständischer Art aus dem Bereich der Pflanzenzüchtung vertritt, haben wir einmal den Versuch unternommen, das liegt Ihnen auch vor, den Grundansatz, der im Grunde in der Branche unbestritten ist, zusammenzufassen, und ich würde in meinem Eingangsstatement gerne einige der wesentlichen Punkte aus diesem Papier hier noch einmal ansprechen.

Als erstes wäre vielleicht zu erwähnen, dass wir uns natürlich hier nicht nur im Bereich des Gentechnikrechts bewegen, sondern es ist bereits angesprochen worden, auch im Bereich des Saatgut- und Sortenrechtes, das sehr hohe Qualitätsanforderungen an die Ware, um die es hier geht, Saatgut, stellt. Es geht vor allem um das Saatgutverkehrsgesetz und das ist eine vertraute Materie für die Pflanzenzuchtunternehmen und da gibt es eine umfangreiche und langjährige Erfahrung in diesem Bereich, was Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung angeht. Aus dieser Erfahrung heraus können wir im Grunde auch nur die Verordnungen 1829 und 1830/2003 zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung und das dahinter stehende Konzept von Transparenz und Wahlfreiheit begrüßen, weil diese die grundsätzliche Trennung der Warenströme im Grunde Koexistenz und auch das Qualitätsmanagement erleichtert. Es muss aber auch bei aller Befürwortung dieses Konzepts gesagt werden, dass es natürliche Grenzen gibt, die bei allen Anstrengungen zur Gewährleistung höchster Qualität nicht überwunden werden können. Schlagwortartig könnte man das bei der Saatgutvermehrung eben mit dem Schlagwort zusammenfassen: Der Pollen fliegt eben und das kann vermieden und reduziert werden, aber es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die Trennung im Betrieb. Hier können größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, aber es ist gelebte Materie, es ist nicht vollständig auszuschließen, dass im Einzelfall, obwohl es bisher hier in Deutschland nicht geschehen ist, einmal zu Überschneidungen der Produktionsströme kommt. Wir sind der Meinung, dass aus diesem Grund, das sei an dieser Stelle vielleicht als Hinweis noch einmal gestattet, das wir für genehmigte gentechnisch veränderte Organismen Kennzeichnungsschwellenwerte für Saatgut brauchen. Wir haben das in den Verordnungen 1829 und 1830. Da ist im Grunde genommen das, was ich eben gesagt habe, 100 %ige Reinheit kann nicht mit absoluter Sicherheit garantiert werden, anerkannt, und wir brauchen im Grunde genommen so etwas auch für den Bereich Saatgut.

Sie interessiert hier aber vor allen Dingen die Frage des Umgangs mit nicht genehmigten GVO und hier würde ich gerne drei Kategorien bilden. Die 1. Kategorie wären im Grunde solche GVO, die aus Freisetzungen stammen. Über die ist heute hier auch schon gesprochen worden. Wir sehen es aus dem gestuften Ansatz der Freisetzungsrichtlinie heraus so, dass in der Tat die Abgabe von Produkten mit Spuren aus genehmigten Freisetzungen kein Inverkehrbringen darstellt und insofern möglich ist. Dies wäre auch die Genehmigungspraxis, die das Robert-Koch-Institut als bis vor kurzem zuständige Genehmigungsbehörde praktiziert hat.

Der zweite Punkt sind GVO, ich will das nur beschreiben als GVO aus geschlossenen Systemen, also im Grunde das, womit der Züchter arbeitet. Er ist noch nicht im Freiland. Hier müssen wir ganz klar sagen, hier sind Schwellenwerte fehl am Platz. Hier geht es um GVO, was ihre Auswirkungen bei einer Abgabe an den Verbraucher betreffen, die nicht geprüft sind. Hier denke ich muss man das ganz klar sagen.

Der dritte Punkt ist die Frage, wie sieht es aus mit Konstrukten, die in den Drittstaaten eine Genehmigung erhalten haben. Das ist schon ein weiter Blick in die Zukunft und als Plädoyer an dieser Stelle wäre nur zu sagen, man sollte die Diskussion über Systeme gegenseitiger Anerkennung, wie wir sie ja in anderen Bereichen auch haben, nicht vorzeitig ausklammern, sondern überlegen, ob und

wenn vergleichbare Sicherheitsstandards, wie wir sie in der EU haben, vorgegeben durch die Freisetzungsrichtlinie, auch in Drittstaaten vorfinden, ob es hier Anerkennungen geben kann, zumindest was die Spuren angeht.

Was tut die Branche? Wir haben zwei Ziele. Wir wollen, dass im konventionellen Saatgut Spuren von gentechnisch verändertem Saatgut so weit wie möglich reduziert werden. Wir wollen natürlich, dass, wenn eine gentechnisch veränderte Sorte verkauft wird, dass dann auch nur das Saatgut der Sorte in der jeweiligen Partie enthalten ist, das der Konsument erwartet, und keine anderen GVO vorhanden sind. Da sind im Grunde zwei große Blöcke zu unterscheiden, einmal die Produktion im Vorfeld, das was wir als Züchtung im klassischen Sinne beschreiben, also der Umgang mit dem Zuchtmaterial, auch noch die Vermehrung des Vorstufensaatgutes und dann schließt sich die Produktion des eigentlichen Verkaufsgutes, des zertifizierten Saatgutes, an.

Wenn ich mit dem ersten Bereich beginne, sind es hier im Wesentlichen die Maßnahmen der sauberen Trennung des Zuchtmaterials, seiner genauen Kennzeichnung durch spezielle Systeme und die Gewährleistung dieser Trennung durch sehr klare und sehr genaue Arbeitsanweisungen und Verantwortlichkeiten für die im Unternehmen zuständigen Personen, die hier die Trennung ermöglichen sollen.

Im zweiten Bereich geht es dann vor allem um die Frage, wie sieht es aus, wenn wir in die Vermehrung gehen. Hier müssen die Saatzuchtunternehmen miteinander sprechen. Das geschieht. Man will hier im Grunde Einstäubungen durch Pollenflug vermeiden und vor der Produktion des zertifizierten Saatgutes wird also das Vorprodukt Basissaatgut noch einmal auf GVO-Bestandteile geprüft und dann am Ende mittels PCR meistens das endgültige Verkaufsgut, zertifiziertes Saatgut, ebenfalls noch einmal überprüft, so dass wir dann am Ende hoffentlich in einer Situation sind, wo die zuständigen Überwachungsbehörden keinen Grund zum Einschreiten haben. So viel vielleicht zu den generellen Anstrengungen im Eingangsstatement. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank, Herr Dr. Jachmann bitte.

Dr. Hans Theo Jachmann, GF Syngenta Agro GmbH: Meine Damen und Herren, als Vertreter von Syngenta in Deutschland habe ich diese bedauerliche Verwechslung von Bt10 und Bt11 zu vertreten. Jawohl, wir haben einen Fehler gemacht, der fast 10 Jahre zurückliegt und dafür haben wir auch gerade zu stehen. Für mich ist das nachvollziehbar, dass sich der Ausschuss mit diesem Fall beschäftigt und im weiteren Sinne dann auch mit einer generellen Frage der Sicherheit über GVO im Anbau und im Handel auseinandersetzt. Deswegen ist das auch aus meiner Sicht noch einmal wichtig zu betonen, dass es sich bei diesem Bt10 nicht um ein Sicherheitsproblem handelt, sondern um eine ursprüngliche Verwechslung bei der Züchtung, allerdings mit sehr weit reichenden Konsequenzen, wie wir ja nun in den letzten Wochen festgestellt haben. Zu der gesamten Debatte der letzten sechs Wochen ist noch einmal wichtig, dass ich drei Punkte nenne, falls Bt10 überhaupt jemals nach Deutschland gekommen ist oder kommt, so ist die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gefährdet. Es gibt Bewertungen von Bt10 und den Konstrukten in Bt10 in den USA, sowohl als

auch von der europäischen EFSA. In dem Vereinigten Königreich ist dazu eine Aussage getroffen worden und auch die Schweiz hat sich dazu geäußert. Somit ist zunächst einmal sichergestellt, dass kein Gefährdungspotential vorhanden ist und damit die Verbraucher nicht geschädigt werden können. Wir begrüßen es, dass die Europäische Union ein Zertifizierungsprogramm angeordnet hat und in einer weiteren Verordnung ist das ja auch hier auf einem random-sampling, einem Monitoring, in Deutschland umgesetzt worden, um damit zu garantieren, dass Importgut kein Bt10 enthält. Wir meinen, dass es ein angemessenes Vorgehen ist, welches im Wesentlichen ein europäisches, USA-spezifisches Regelungsproblem löst. Letztendlich ist Bt10 in keinem dieser Länder in die Zulassung gekommen und damit nicht ausführlich geprüft und zugelassen gewesen.

Noch einmal, wir bedauern diese Verwechslung und den gesamten Vorgang. Es ist nicht so, dass wir schlampig vorgegangen sind bei der Züchtung. Wir verwenden schon modernste Methoden in der Züchtung und auch bei der Abtestung der entsprechenden Ergebnisse. Schließlich sind diese Testungen, die wir selbst durchgeführt haben, eben auch in der Lage gewesen, die Verwechslung aufzudecken und diese Verwechslung, als wir es dann wussten, ist das auch den entsprechenden Behörden in den USA, als dem Anbauland, mitgeteilt worden. In einem solchen Fall ist es immer sehr schwierig festzulegen, was man wie tut und wie man handelt. In der Regel bestimmt die Faktenlage den Fortgang des Verfahrens und auch der gesamten weiteren Handlungen. Der Anbau und die Züchtung sowie die Verwechslung fanden in den USA statt. Daraus entwickelten sich dann allerdings, wie wir gesehen haben, weltweite Implikationen, die zunächst so nicht absehbar waren und daher fokussierten sich die Maßnahmen der Behörden und auch von Syngenta zunächst einmal auf das Anbauland. Dort war es dann auch gefordert, zunächst einmal die wichtigen Fragen, die ich eben auch schon angesprochen habe, abzuklären. Ist ein Risiko für Konsumenten damit verbunden? Welche Märkte sind betroffen gewesen? Zunächst einmal ganz sicher und das war offensichtlich der USA-Markt und deswegen wurden auch die Untersuchungen dort zunächst einmal betrieben und dann ganz wichtig auch, dass das vorhandene Zuchtmaterial, das Saatgut, und was an Anbauprodukten sichergestellt werden konnte, das ist dann sichergestellt worden und praktisch unter Quarantäne gekommen. Wie gesagt, nicht alle möglichen Auswirkungen auf die internationalen Märkte und auf die Handelssysteme waren sofort offensichtlich. Deswegen haben wir uns zunächst auf den Anbaumarkt konzentriert, und der Fall zeigt aber, dass eine Kugel, die einmal irgendwo am Berg losgelassen wird, durchaus einen Schneeballeffekt auslösen kann und wir schauen müssen, wie wir in Zukunft mit solchen Fällen umgehen müssen. Leider ist das jetzt ein Fall, wo etwas aufgetreten ist, wo Unstimmigkeiten vorhanden sind und nun ja, jetzt sollten wir möglichst daraus lernen, wie wir bei solchen Fällen, die hoffentlich nicht vorkommen, aber wenn sie dann doch vorkommen, in der Zukunft damit umgehen können. Wir wollen den Fall und die damit zusammenhängenden Dinge aufklären. Wir wollen mit den Regierungsstellen und den Behörden zusammenarbeiten, aber auch mit Ihnen, der Politik. Wir wollen das sowohl in den USA machen, als auch in Europa und auch hier in Deutschland. Schauen wir zu, wie wir daraus lernen.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank Herr Dr. Jachmann. Frau Sinemus bitte.

Dr. Kristina Sinemus, Einzelsachverständige: Liebe Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Gäste, ich möchte es kurz machen, um nicht so viel zu wiederholen, man kann ja dann noch einmal nachfragen. Vom bisherigen Management des Imports ungenehmigter GVOs hier speziell Bt10 sind aus meiner Sicht vor allen Dingen zwei Aspekte besonders hervor zu heben. Zum einen ist prinzipiell zwischen den Genehmigungsbestimmungen einerseits und der Einschätzung eines Gefährdungspotentials andererseits zu unterscheiden. Schauen wir uns das Erstere an, nämlich die Genehmigungsbestimmungen. So ist es schlichtweg so, dass, falls es zum Import von Bt10 gekommen ist, es sich um einen klaren Verstoß gegen die Bestimmungen handelt und, das muss man formal juristisch festhalten, zu einem illegalen Import. Schaut man sich den zweiten Teil an, nämlich die Einschätzung eines Gefährdungspotentials, so ist hier festzustellen, dass zwei Sicherheitsbewertungen integraler Bestandteil und auch Voraussetzung für eine Genehmigung sind, dass aber meines Erachtens der Umkehrschluss, dass ein Produkt, für das keine Genehmigung vorliegt, kein Sicherheitsrisiko darstellt und dies denke ich, muss man einfach auseinander halten.

Einen zweiten Punkt möchten wir gern im Eingangsstatement ansprechen. Wir haben schon gehört, wie die EU-Behörden, die Mitgliedsstaaten und auch die Länder reagiert haben, und ich bin der Meinung, dass man im Rückblick den bisherigen Status Quo zusammenfassen kann, dass die Regelungs- und Kontrollmechanismen der EU und Mitgliedsstaaten sich bisher wirklich bewährt haben und der Informationsfluss vorbildlich war. Schaut man sich das Ganze einmal in einem Zeitfenster an, am 22. März wurde die Kommission von den USA in die Kenntnis gesetzt, dass möglicherweise ungenehmigte Bt10-Maisimporte nach EU unterwegs sind. So hat in dem Moment sofort die Informations- und Kontrollkaskade eingesetzt und wir hatten bereits einen Monat später, nämlich am 22. April ein validiertes, zertifiziertes Verfahren in Form eines qualitativen PCR-Tests vorliegen, mit dem es möglich ist, Bt10 selbst in geringen Mengen selektiv von Bt11 zu unterscheiden. Genau dieses Verfahren wird ja jetzt auch im Einsatz überprüft bzw. gebraucht und das, meine ich, gewährleistet auch den vorsorgenden Verbraucherschutz zum einen und andererseits gibt es die Möglichkeit, einen internationalen Agrarhandel zu betreiben, der aber nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Insofern meine ich, auch wenn wie Herr Grugel ausgeführt hat, die Regelungssysteme durchaus unterschiedlich sind, dass hier die EU und die Mitgliedsstaaten gezeigt haben, schnell reagieren zu können und in kürzester Zeit ein entsprechendes Verfahren implementieren zu können und das hier durchaus im Sinne des Verbrauchers gehandelt worden ist. Kompliment an die Behörden in dem Fall. Danke.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank, Herr Prof. Winter bitte.

Prof. Dr. Gerd Winter, Forschungsstelle für europäisches Umweltrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich glaube auch, dass in diesem Fall das Risiko im Wesentlichen gut gemanagt worden ist, aber der Fall gibt auch Anlass zu weiterführenden Überlegungen. Es kann auch Fälle geben, bei denen vielleicht größere Probleme auftreten. Ich möchte zu den rechtlichen Fragen Stellung nehmen, die man vielleicht so zusammenfassen kann. Wie kann gesichert werden, dass nicht zugelassene, aber

zulassungspflichtige modifizierte Organismen in den Verkehr gebracht werden? Man kann sich dazu sehr gerne mit dem Recht beschäftigen, und ich muss sagen, mir hat das ziemlich viel Kopfzerbrechen verursacht, weil das dermaßen zerklüftet ist, dass man sich überlegen sollte, ob nicht hier eine zweite Runde der Kodifizierung und der Vereinfachung der ganzen rechtlichen Normen angebracht ist. Aber schauen wir uns einmal an, was nun konkret zu der Beantwortung dieser Frage relevant wird. Hier kann man zunächst einen Blick auf die Betreiberpflichten werfen, also das, was die Rechtsnormen an die Adresse der Betreiber sagen, wie sie sich verhalten sollen und zum anderen sollte man betrachten, welche Befugnisse die Behörden haben, um das Risiko des Inverkehrbringens nicht genehmigter GVO zu unterbinden. Zum Ersten verweise ich auf meine schriftliche Unterlage. Ich habe eine Tabelle gemacht, um herauszufinden, welche Betreiberpflichten es gibt. Ich will das nicht im Einzelnen wiederholen. Zusammenfassend kann man sagen, das ist sehr umfangreich und deckt eigentlich das meiste ab. Man könnte an zwei Stellen vielleicht einen Gedanken in die Debatte werfen. Es fällt auf, dass die Pflichten der Betreiber, hier meine ich sowohl den Handel als auch die Züchter, die Pflichten des Getrennthaltens durch die ganze Produktionskette hindurch, die eine vielfältige Gestalt annehmen können, dass diese Pflichten nicht konkret ausformuliert sind. Das haben wir sonst durchaus in anderen Rechtsbereichen, dass das ausformuliert wird. Hier gibt es nur grobe Verpflichtungen. Da könnte man sich überlegen, ob man das etwas konkreter macht, vielleicht auch in der Gestalt einer Regelung der guten Praxis. Wir haben schon von Herrn Herrlinger gehört, dass das praktiziert wird. Herr Jachmann sagte auch, dass aus Anlass dieses Falles da auch neue Methoden entwickelt worden sind. Vielleicht kann man sich das überlegen, dass noch zu konkretisieren. Das Zweite ist, es fällt auf, dass in diesem Bereich keine Verpflichtung zur aktiven Information der Behörden aufzufinden ist. Wir haben das im Lebensmittelrecht. In Gefahrensituationen muss der Händler oder Hersteller die Behörden aktiv informieren. Syngenta hat das von sich aus getan. Ich glaube, dass sollte man anerkennen. Aber es gibt solche aktiven Informationspflichten sonst nicht. Es gibt Verhaltenspflichten, man darf alles Mögliche nicht tun, aber wenn etwas passiert, die Behörde aktiv zu informieren, das ist mir in den rechtlichen Unterlagen aufgefallen, existiert nicht. So viel zu den Betreiberpflichten und der zweite Bereich sind die behördlichen Befugnisse. Auch dazu habe ich eine Aufstellung gemacht, die auch wiederum zeigt, wie zerklüftet das Rechtsgebiet ist und wenn man die Quintessenz zieht, kann man auch hier wiederum sagen, es gibt sehr weitgehende behördliche Befugnisse. Herr Heublein hat ja auch darauf hingewiesen, dass die Länder Untersuchungen anstellen, Stichproben machen und das wohl ganz gut im Griff haben. Aber an drei Stellen möchte ich doch eine Diskussion anregen, ohne dass ich selbst eine Antwort darauf habe, dass man da noch etwas nachlegen könnte. Das eine betrifft die Beweislast der Behörden. Durch das ganze Recht zieht sich das Prinzip der Aufsicht. Die Behörden sind diejenigen, die hingehen in den Betrieb, Proben nehmen und Tests machen und das alles setzt aber voraus, dass man weiß, wo man suchen soll. Es muss irgendwo eine Art Anfangsverdacht gegeben sein, sonst hat man keinen Anlass oder man nimmt Stichproben, aber wovon soll man denn eigentlich Stichproben nehmen. Das sind ja unendlich viele Produkte, das sind ja nicht nur Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut, sondern es geht ja auch in den Bereich der Bakterien, der Mikroorganismen, die für die verschiedensten Zwecke verwendet werden usw. Wo sollen die Behörden da ansetzen, um zu identifizieren, wo sind hier Organismen, die auf dem Markt sind, ohne genehmigt zu sein? Das ist also ein schwieriges Problem und normalerweise denkt man in solch einer Situation nicht nur daran, dass man immer wieder eine Zulassung einholen muss.

Du hast so ein GVO hier und dafür musst du eine Zulassung einholen. Sehr häufig und dieser Fall zeigt das, weiß derjenige, der ein Produkt in den Verkehr bringt, gar nicht, was da drin ist. Da passieren eben unbeabsichtigte Modifikationen, Vermischungen und dergleichen. In diesem Fall war es unbeabsichtigter oder von Ihnen nicht gesteuerter Anbau von Bt10-Mais. Es kann aber auch sein, dass Produkte, die in einem anderen Staat zugelassen sind, hier importiert werden, aber hier nicht zugelassen sind. Wie kriegen Sie das raus? Normalerweise denkt man in solch einer Situation dann an das Instrument der Konformitätsprüfung, dass also aufbauend von dem, was ich vorhin sagte, also einer ausdifferenzierten Anforderung an die internen Qualitäts- und Verfahrenskontrollen des Unternehmens von behördlicher Seite dann Zertifikate verlangt werden können. In unserem Fall hat die Kommission dann so reagiert und verlangt jetzt Zertifikate. Aber das als Instrument ist sonst rechtlich nicht vorgesehen. Das ist nach der entsprechenden Verordnung der Europäischen Gemeinschaft eigentlich nur zulässig in Gefahrensituationen, wenn ein Verdacht auf Gefahren besteht. Hier besteht eigentlich kein Verdacht auf Gefahr. Es ist keine Gesundheitsgefahr, dass sagten Sie ja auch, aber gleichwohl ist es rechtswidrig, solch einen GVO in den Verkehr zu bringen und dafür gibt es dann die Forderung der Konformitätsprüfung, natürlich nicht jedes einzelne Saatkorn, was in den Verkehr gebracht wird, kann solch ein Zertifikat angehängt bekommen. Da muss man im Auge haben, welche gentechnischen Modifikationsforschungen laufen und in welche Richtung die Forschung geht und dann da ansetzen, um die Produkte ins Visier zu nehmen oder man muss bei den großen Mengen von Produkten ansetzen, die importiert oder auf den Markt gebracht werden. Der zweite Punkt im Hinblick auf das, was die Behörden machen können, ist, wie kriegt man Referenzmaterial. Man muss ja das, was man sucht, vorher in gewisser Weise schon kennen. Man muss wissen, welche Gensequenz man suchen will und dafür muss man sie kennen. Da haben wir die europäische Datenbank, aber der Zufluss an Genmaterial im Bereich des im Ausland, aber nicht hier genehmigten und im Bereich des überall in der Welt erforschten und noch nirgends genehmigten, dieser Bereich der fließt natürlich nicht automatisch zu. Woher kriegt man solches Referenzmaterial? Das wäre eine zweite Idee, der man nachgehen müsste und das Dritte ist die Frage der genauen Betrachtung der Genehmigungsbedürftigkeit. Man könnte ja die ganze Sache umkehren und sagen, wir sind viel zu sehr empfindlich mit unserem Genehmigungssystem. Muss das wirklich alles genehmigt werden diese Spuren von Bt10-Mais oder sonstige Spuren. Das waren hier keine Spuren, aber man kann den Fall so bilden, dass es eine Vermischung ist und da sind dann nur geringe Anteile Bt10-Mais enthalten und jetzt könnte man natürlich die Idee haben, alles das, was vorher einmal zur Freisetzung genehmigt worden ist, ist sozusagen durch. Wenn das jetzt zufällig in geringen Mengen in Produkten erscheint, das ist sozusagen von der Genehmigungswirkung nicht umfassend. Da gebe ich Herrn Grugel Recht, das geht nicht. Mit dem Inverkehrbringen wird ein neues Kapitel aufgeschlagen. Es wurde schon gerichtlich ausgeurteilt über Sachverhalte, in denen ein Organismus zur Freisetzung genehmigt war, der ist dann weiter getragen worden auf das Nachbarfeld und der Nachbarbauer wollte das Produkt in den Verkehr bringen, dem ist gesagt worden, das ist gentechnisch modifiziert, das Produkt. Du musst eine Genehmigung einholen, das ist gerichtlich leider so entschieden worden, leider für den Bauern, die kriegen dann aber nach der Gesetzesnovelle Schadensersatz. Man kann das schon zur Freisetzung genehmigte nicht so betrachten, als sei das Inverkehrbringen damit schon abgedeckt. Eine andere Frage ist, ob man bei der Inverkehrbringensstufe Schwellenwerte einführt. Das man also sagt, bei Kontaminationen mit geringen Mengen, die in der Kennzeichnung bei

0,9 % liegen, warum diesen Wert nicht auch für das Inverkehrbringen einzuführen. Hier muss man zunächst einmal festhalten, diese ganze Schwellenwertdiskussion auf das Label, auf die Kennzeichnung bezogen ist. Für das Inverkehrbringen gibt es Reinheitsanforderungen mit Übergangsregelungen, die wir aber hier jetzt nicht betrachten. Also für das Inverkehrbringen ist es so, dass das Produkt rein sein muss. Dementsprechend muss die Behörde auch bei ihren Kontrollen darauf gucken, dass das Produkt wirklich rein ist. Sie können sich nicht mit einer 0,9 %-Grenze begnügen. Das können Sie im Hinblick auf die Kennzeichnung machen, aber nicht im Hinblick auf das Inverkehrbringen. Ob das in Zukunft dann doch wegen der Illusion der Trennbarkeit dieser verschiedenen Produktionsweisen zu gewissen Schwellenwerten kommen muss, lasse ich einmal so stehen, das ist eine Frage der Weiterentwicklung des europäischen Rechts.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Beiträge und beginnen mit den Wortmeldungen. Herr Heiderich bitte.

Abg. Helmut Heiderich: Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will zunächst bei Herrn Prof. Winter anfangen, zu der Aussage, es besteht kein Verdacht auf Gefahr. Nachdem was wir bisher wissen, ist es doch ziemlich offensichtlich und da würde ich auch gern Herrn Jachmann noch einmal dazu hören und Herrn Grugel, wenn dieser Bt10 zur damaligen Zeit zur Prüfung angemeldet worden wäre, hätte er, nachdem was in der Zwischenzeit offensichtlich ist, eine Genehmigung erhalten und wäre dann ein verkehrsfähiges Produkt geworden. Warum auch immer man auf den Antrag verzichtet hat, ist eine andere Frage. Ein zweiter Punkt, nach den öffentlichen Äußerungen, die mir bisher bekannt sind aus den deutschen Bundesländern, ist in Deutschland bei allen Proben und das hat Herr Grugel auch im Wesentlichen bestätigt, in den letzten Jahren jedenfalls kein Bt11 gefunden worden. Wenn Sie das vielleicht noch einmal konkreter sagen würden. Sie haben vorhin gesagt, zwei Proben sind gefunden worden, wenn ich es richtig verstanden habe, waren die noch aus dem Jahr 2003 oder 2002, aber 2004 und 2005 hat es keine Proben gegeben. Das heißt, nach den bisherigen Prüfungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit nach Deutschland kein solcher Bt10 importiert worden und in diesem Zusammenhang interessiert mich auch einmal die Frage, warum wir bisher als Ausschuss immer noch nicht eine umfassende Darstellung der Proben der Länder aus den letzten Jahren bekommen haben. Ich kenne nur die Einzelveröffentlichungen. Frau Höhn hat veröffentlicht, bei ihr ist nichts gefunden worden. Die Bayern haben veröffentlicht, auch die Württemberger, aber es gibt bis dato noch keine Gesamtveröffentlichung für alle Bundesländer, was uns das Ministerium nun schon seit Wochen zugesichert hat. Das ist auch ein wichtiger Punkt, um gegenüber der Bevölkerung deutlich zu machen, dass das Importproblem für Deutschland ganz offensichtlich nicht existiert.

Der nächste Gesichtspunkt ist, was Frau Dr. Sinemus zu Recht gesagt hat, dass hier ein rechtliches Problem darin besteht, das trotz aller Vorschriften, die wir haben, und dass trotz aller zum Teil schon überlappenden Regelungen hier ein Fall geschehen ist, der nach den rechtlichen Regelungen hätte nicht passieren dürfen. Da ist auch sehr schwer zu sagen, was sollte man an diesen Regelungen noch ändern, außer eventuell, was ich für sinnvoll halte und was ich eben auch gesagt habe, dass wir verstärkt auf internationaler Ebene zu Abstimmungsprozessen untereinander kommen müssen. Herr

Prof. Winter, Sie haben darauf hingewiesen, dass es auch Genehmigungen für Produkte in anderen Ländern gibt, die wir hier in Europa nicht prüfen, und ich denke, das wird sich in Zukunft verstärken, wenn man wahrnimmt, was überall an solchen Pflanzen entwickelt und demnächst sicherlich auch frei gegeben wird. Da wäre die Frage, wie kann man dieses System zwischen Europa und dem internationalen Markt noch besser anpassen und miteinander abstimmen, damit diese Informationsprozesse schneller gehen, obwohl wir auch dann einen solchen Fall nicht völlig ausschließen können? Dann noch eine Rückfrage an Herrn Dr. Heublein. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Länder noch einmal ein konkretes Screening-Programm speziell auf Bt10 hin machen. Wie sieht dieses jetzt speziell aus und in welchen Zeiträumen wird es durchgeführt? Wann werden uns da die Ergebnisse zur Verfügung stehen?

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Danke schön, Frau Drobinski-Weiß bitte.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Ich bedanke mich ebenfalls für Ihre Ausführungen und habe jetzt ganz konkrete Fragen. Ich möchte mit Herrn Dr. Jachmann anfangen. Wir hatten ja schon einmal ein Gespräch mit Ihnen im vergangenen Monat und meine Frage geht jetzt dahin, wie man jetzt geltendes nationales, europäisches und internationales Recht verbessern kann, um hier das Inverkehrbringen nicht genehmigter GVO zu vermeiden. Sie haben leider zu dieser Frage keine Stellung genommen und ich wollte hier doch etwas Nachhaken, warum jetzt Syngenta nach der Entdeckung des Bt10-Vorfalles nur die USA-Behörden und nicht die EU-Behörden informiert hat, und Sie hatten ja seinerzeit im April bei unserem Gespräch erklärt, dass sei nicht möglich gewesen, weil das die amerikanische Rechtslage nicht zuließe. Was kann man jetzt aber Ihrer Meinung nach tun, um einfach solche Informationshemmnisse oder -blockaden zu verhindern, wo – in dem Fall jetzt nicht so - lebenswichtige Zeit verloren gehen würde? Wie kann man jetzt diese nicht kompatiblen gesetzlichen Regelungen zwischen den USA und der EU abbauen? Wäre nicht auch so eine sichere kompatible Rechtslage im Sinne Ihrer Firma, die ja international operiert?

Meine nächste Frage möchte ich an Herrn Dr. Herrlinger, Herrn Dr. Heublein und an Herrn Dr. Grugel stellen. Das BdP fordert ja in seiner Stellungnahme Kennzeichnungsschwellenwerte für Saatgut, wie sie bereits für Lebens- und Futtermittel bestehen, aber es zeigt ja gerade der Fall von Bt10-Mais, wie wichtig es ist, das Saatgut als erstes Glied in der Kette der Lebensmittelproduktion ganz eindeutig zu kennzeichnen, d. h. sobald darin GVO nachweisbar sind, sollte dies auch draufstehen. Wie sonst sollte man in Falle einer Verunreinigung durch nicht genehmigte GVO auch eine Rückverfolgbarkeit gewährleisten? Herr Prof. Winter, Sie bemängeln ja in Ihrer Stellungnahme, das zeigt ja auch Ihre Übersicht, die Unausgewogenheit der Sanktionsmaßnahmen und führen als Beispiel an, dass ungenehmigte Freisetzen mit Freiheitsstrafen sanktioniert werden können, während das möglicherweise folgenschwere ungenehmigte Inverkehrbringen nur als Ordnungswidrigkeit gilt. Ungenehmigtes Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln kann mit Freiheitsentzug bestraft werden, wobei Sie ja bemängeln, dass dabei nicht differenziert wird, ob es sich um Lebens- oder Futtermittel handelt, die aus GVO hergestellt worden oder solche, die GVO enthalten. Könnten Sie uns näher erklären, welche Maßnahmen Sie dann vorschlagen und welche Möglichkeiten sehen Sie im ganz aktuellen Fall gegen die Firma Syngenta? Eine letzte Frage richte ich an alle Expertinnen und

Experten. In mehreren Stellungnahmen wird eine Verpflichtung einer EU-weiten oder sogar internationalen Datenbank zur Sammlung von Daten und Referenzmaterial von in der EU nicht zugelassenen GVO gefordert. Wie kann man denn jetzt dafür sorgen, dass die entsprechenden Informationen der Datenbank aber auch tatsächlich zufließen?

Wechsel im Vorsitz: 15.00 Uhr

Abg. Waltraud Wolff: Vielen Dank, Herr Ostendorff bitte.

Abg. Friedrich Ostendorff: Die erste Frage an Herrn Jachmann, die noch in der internen Anhörung offen geblieben war. Es wird ja von Syngenta argumentiert, dieses sei ja nur Futtermittel. Dieses „nur Futtermittel“ ist von mir schon mit Anführungszeichen zu versehen, denn ich frage mich, was dann mit dem Nachprodukt wird, dass ist ja irgendwann auch wieder Lebensmittel. Was ist denn nun Maistreber? Wo entsteht denn Maistreber? Entsteht der bei der Bierproduktion oder nicht? Das war ja noch nicht beantwortet. Dann ist ja doch ein Produkt aus der Lebensmittelwirtschaft zu konstatieren und nicht ein originäres Futtermittel, sondern nur ein Folgeprodukt.

Die zweite Frage, die ja sehr wesentlich heute ist, ist die Frage, wie wir beim Inverkehrbringen mit der Unterscheidung umgehen. Relativ klar geregelt ist die Frage der Importerzeugnisse mit nicht genehmigten GVO. Aber Herr Dr. Winter, wie wir denn nun in Deutschland die Rechtslage beurteilen, die ja in der Frage 22, im zweiten Teil enthalten ist, ist für uns eine sehr zentrale Frage bei der genehmigten Freisetzung. Sie haben dazu Ausführungen gemacht, aber ich würde da noch einmal nachfragen wollen, ob Sie das ausreichend geregelt sehen oder ob Sie da noch weiteren Regelungsbedarf haben? Das ist ja eine sehr zentrale Frage in der Diskussion um das Gentechnikgesetz 2. Wir haben keine Schwellenwerte für das Vorhandensein ungenehmigter GVO-Freisetzungen bei Saatgut. Vielleicht habe ich Herrn Heublein falsch verstanden in seinen Ausführungen. Er hat gesagt, es gibt keine EU-Regelung zum Inverkehrbringen von in Freisetzungen enthaltenen ungenehmigten GVO, aber daraus ergibt sich ja nun nicht, dass wir das dann erst einmal laufen lassen könnten, wir haben es eben nicht und von daher ist es verboten. Die Frage, die sich dann anschließt, ist die Frage, was für eine Bedeutung hat denn dieser Bt10-/Bt11-Fall. Ist das ein zufällig einmaliger Ausrutscher oder gibt es diese Vorkonstrukte oder ist es auch nicht so, dass es diese Vorkonstrukte auch bei anderen Produkten, die wir jetzt zur Zulassung anstehen haben, gibt? Noch eine Frage an Herrn Dr. Grugel, den ich gerne um Antwort bitten würde, ob es denn nicht auch Hinweise gibt, dass wir diese Vorkonstrukte, wie Bt10 eins ist, auch in anderen Produkten haben werden in Zukunft und wie wir denken, damit umzugehen, denn dann hätten wir ja hier ein Testfall, der uns zu neuem Nachdenken grundsätzlicher Art zwingen würde, wie wir zukünftig andere GVO-Konstrukte zu beurteilen hätten. Die Frage des § 38 der Informations- und Mitteilungspflicht, da hat Kollegin Drobinski-Weiß schon darauf hingewiesen, und Herr Jachmann hat mitgeteilt, dass es ihm untersagt war in den USA, hier in Deutschland anzuzeigen, dass es dieses Versehen gegeben hat, dass im Dezember 2004 die Anzeige in den USA gelaufen ist und damit einhergehend ein Verbot erfolgt sei, das hier gleichfalls zu tun. Das ist natürlich etwas, was uns sehr zum Nachdenken gebracht hat, dass die EU-Kommission erst am 22. von den US-Behörden informiert worden ist. Die Frage, die

wir noch einmal an Herrn Jachmann richten möchten, ist, warum wir denn am 22. von Syngenta Deutschland nicht informiert worden sind? Die Frage ist ja noch offen. Sie haben ja dort in der Anhörung gesagt, dass Sie erst am 31. informiert haben, da ist ja noch ein bisschen Zeitraum dazwischen. Bei der Brisanz hätte man auch erwarten können, dass Sie es vielleicht schon am 22. tun. Sie haben es auch erst am 31. getan, weil es am 29. März in der Zeitschrift „Nature“ stand. Das darf man als Querverweis auch noch einmal machen. Die Frage an Frau Sinemus. Ich bin sehr erstaunt, dass Sie sagen, dass wir rechtlich hier richtig argumentieren, aber dass wir vom Risiko ausgingen, sei doch Ihrer Meinung nach sehr zu hinterfragen. Wir fragen uns natürlich als Verantwortliche von Rot/Grün, von was sollen wir denn sonst ausgehen als vom Risiko? Was schlagen Sie denn der Politik vor als Gesetzgeber, von welchem Fall sollten wir denn ausgehen aus Ihrer Sicht? Das würde mich doch sehr interessieren. Ihren Optimismus in allen Ehren, ich bin ja auch grundsätzlich immer Optimist, aber ich frage mich dann doch wovon Regierungshandeln geleitet sein sollte, wenn nicht vom Risiko.

Abg. Waltraud Wolff: Danke schön, Frau Happach-Kasan bitte.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Vielen Dank Frau Vorsitzende und vielen Dank an die Referenten, die hier vorgetragen haben. Ich glaube Herr Ostendorff, die eine Antwort darf ich Ihnen gleich geben. Es ist nun einmal so, dass die Regierung sicherlich nicht nur aus Risiken heraus handelt auf Grund bestehender Risiken, sondern weil sie die Gestaltungsspielräume innerhalb der Politik nutzen will. Da muss nicht immer ein Risiko vorliegen und insofern möchte ich einmal meine Zusammenfassung am Anfang geben. Ich habe schon den Eindruck, dass bei diesem Streit über Bt10 und Bt11, und es handelt sich ja Herr Kollege Ostendorff um eine Zuchtlinie und nicht um ein Konstrukt. Innerhalb dieser Zuchtlinie sind verschiedene Konstrukte eingebaut worden, aber Bt10 ist kein Konstrukt, sondern eine Zuchtlinie. Ich glaube, wir sollten in der Sprache schon ein bisschen genau sein, damit wir uns immer gut miteinander verstehen können. Ich habe schon den Eindruck, dass es sich um einen Strohhalm im Wasserglas handelt, denn ich habe von keinem der Referenten gehört, dass er eine gesundheitliche Bedenklichkeit in irgendeiner Weise durch diesen Vorgang gegeben sieht. Von daher Herr Kollege Ostendorff ist es in diesem Fall auch nicht die Frage des Risikos, sondern Frau Dr. Sinemus hat sehr treffend dargestellt, es gibt zwei verschiedene Dinge. Zum einen, das formale Vorliegen einer Zulassung, die hat nicht vorgelegen, es war illegal, darüber brauchen wir nicht miteinander zu streiten. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass wir bei der Sicherheitsbewertung dieses Organismus davon ausgehen müssen, dass es sich notwendigerweise um ein Risiko für die Gesundheit gehandelt hat, und ich bin sehr froh, sehr kurzfristig nach dieser Information auch über Bt10 gehört zu haben, dass es sich nicht um ein Gesundheitsrisiko handelt. Ich meine, wir sollten froh sein, dass wir kein gesundheitliches Risiko vorliegen haben. Ich glaube, das entspricht auch dem Interesse sowohl der Politiker wie auch der handelnden Behörden. Wir haben einen Verstoß gegen Regularien, und ich bin Dr. Grugel sehr dankbar, dass er noch einmal darauf hingewiesen hat, dass wir eine unterschiedliche Vorstellung in den USA und in Europa haben, wie damit umzugehen ist. Das ist richtig, hier stoßen zwei unterschiedliche Vorstellungen aufeinander und in einem solchen Fall kommt es natürlich zu Verwerfungen und darüber diskutieren wir. Wir haben bis jetzt gehört, dass die Behörden in Deutschland mit diesem Fall ausgesprochen gut umgehen konnten.

Ich habe verschiedene Fragen. Zum einen an Herrn Prof. Winter: Sie haben ja als einziger und sehr nachhaltig beklagt, dass das gesamte Regelungssystem ausgesprochen kompliziert ist. Sie haben dankenswerter Weise diese beiden Listen gemacht, Verhaltenspflichten für die Betreiber sowie behördliche Maßnahmen, und diese zeigen, dass es sich um eine komplizierte Rechtsmaterie handelt. Mich würde interessieren, ob Sie Vorstellungen haben, wie wir zu einer rechtlichen Vereinfachung kommen können und wo der Ansatzpunkt dabei sei? Ich bin keine Juristin und von daher bin ich auf Vorstellungen von Juristen angewiesen, wie man diese Materie vereinfachen kann, so dass sie für die Behörden einfacher umzusetzen ist und wie es für die Anwender einfacher rechtskonform bei gleichem Schutzstatus für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu vollziehen ist.

Die nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Herrlinger und Frau Dr. Sinemus. Es geht ja beim Bt10-Mais darum, dass wir eine nicht zugelassene Maislinie haben, in der aber Konstrukte sind und bin ich da richtig informiert, sind diese Konstrukte zugelassene Konstrukte? Sind diese Konstrukte sicherheitsbewertet? Was können Sie mir dazu sagen? Welche konkreten Vorstellungen haben die Pflanzzüchter für die Schwellenwerte von Saatgut? Wie dringlich ist Ihrer Auffassung nach eine solche Festlegung der Schwellenwerte? Wie bewerten Sie diese zufälligen Auskreuzungen bei genehmigten Freisetzungsversuchen? Wie könnte man damit sinnvoller Weise umgehen?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Dr. Heublein. Sie haben ja dargestellt, welche Untersuchungsmaßnahmen in Bayern beispielsweise durchgeführt worden sind und ich habe auch die Liste gesehen, dass nichts gefunden worden ist. Mich interessiert sehr, weil ja die Behörden, die die Lebensmittelkontrollen durchführen, insgesamt gesehen vergleichsweise personell knapp ausgestattet sind und gleichzeitig einen sehr großen umfangreichen Fragenkatalog zu bewerten haben, denn für die Sicherheit von Lebensmitteln ist die Züchtungsmethode ja nur ein Punkt: Für Hygiene Pilzgifte und was da immer noch hinzu kommen kann, Pflanzenschutzmittel und alles Mögliche kommt ja auch noch im Hinblick auf das Risiko für den Verbraucher dazu. Welchen Stellenwert würden Sie den GVO-Untersuchungen beimessen? Welcher Anteil Ihrer Untersuchungen bezieht sich insbesondere auf die GVO-Untersuchungen?

Es ist hier auch angesprochen worden und das richtet sich an alle, dass es sinnvoll wäre, eine umfassende Datenbank zu haben, in der GVO oder Konstrukte, die sich insgesamt gesehen in der Bewertung befinden und in der Züchtung verwendet werden, aufgeführt sind, um darauf zurückgreifen zu können, wenn es irgendwelche Probleme gibt. Wie realistisch ist es eigentlich, dass wir eine solche Datenbank bekommen und welcher Aufwand wäre dafür erforderlich und wäre dies nicht eine europäische Aufgabe und weniger eine nationale Aufgabe? Danke schön.

Abg. Waltraud Wolff: Vielen Dank. Ich möchte an dieser Stelle einen Schnitt machen. Wir haben jetzt eine Berichterstatterrunde gehabt. Es haben sich schon sehr viele Fragen ergeben, aber wir haben noch weitere Fragesteller auf der Rednerliste, so dass wir im Anschluss dann daran noch einmal eine Fragerunde machen und meine Damen und Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, wir antworten in umgekehrter Reihenfolge. Sie suchen sich dann am besten auch die Punkte heraus, zu denen Sie angesprochen worden sind. Herr Prof. Winter bitte.

Prof. Dr. Gerd Winter, Forschungsstelle für europäisches Umweltrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen: Ich möchte auf die Frage der möglichen Vereinheitlichung antworten, der Genehmigung weltweit. Man müsste praktisch ein System der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen einführen. Ich bin da sehr skeptisch, ob das machbar ist angesichts der doch immer noch sehr unterschiedlichen Risikowahrnehmung hinsichtlich der Gentechnik. Ich glaube, das wird nicht so schnell hinzukriegen sein. Es ist auch rechtstechnisch etwas schwierig, weil sich in den USA das Gentechnikrecht auf die Zulassung von verschiedenen Verwendungsweisen bezieht, also der Einbau von Gentechnik in Pflanzenschutzmittel zum Beispiel geht über das Pestizidrecht und nicht über das allgemeine Gentechnikrecht, über Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht usw., während wir einen Ansatz bei der Technik haben. Bei uns mischt sich das allerdings mehr und mehr. Da gibt es also Schwierigkeiten. Trotzdem könnte man natürlich versuchen, Schritte in diese Richtung zu unternehmen.

Zu der Frage von Frau Drobinski-Weiß zum Strafrecht. Das ist mir nur so nebenbei aufgefallen. Das steht ja hier nicht im Zentrum. Ich würde wohl sagen, beides müsste gleichmäßig gewichtet sein. Also Inverkehrbringen muss dann auch strafbar gemacht werden, wenn das ungenehmigte Freisetzen strafbar ist oder man stuft beides auf die Ordnungswidrigkeitsebene herab. Man kann es auch mischen, bei schwergewichtigen Verstößen Strafbarkeit und bei weniger gewichtigen Ordnungswidrigkeit. Jedenfalls müsste das zumindest gleichgezogen werden, wenn nicht das Inverkehrbringen stärker gewichtet werden. Dann würde ich im Strafmaß oder im Rahmen des Bußgeldes unterscheiden zwischen dem Inverkehrbringen von Produkten, die aus GVO bestehen und solchen, die aus GVO hergestellt worden sind. Ich glaube, da gibt es doch ein unterschiedliches Gewicht des Rechtsverstoßes. Sie haben dann noch nach Maßnahmen gefragt. Ich darf da nur stichwortartig wiederholen. Es sollte eine aktive Informations- und Unterrichtungspflicht der Betreiber eingeführt werden, also in unserem Fall Syngenta eine Verpflichtung, wenn sie dies feststellen, die europäischen Behörden zu unterrichten, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Syngenta hat das freiwillig gemacht, obwohl ich jetzt höre, dass die europäischen Behörden nicht informiert worden sind. Das Zweite ist, ausdifferenzierte Pflichten aufstellen sozusagen im Hinblick auf eine gute Forschungs-, Entwicklungs- und Vermarktungspraxis im Zusammenhang mit GVO. Umsetzung praktisch dieses „guidance-papers“ der Kommission zur Koexistenz. Da steht ja schon sehr viel drin, dass man daraus eine Essenz macht und in eine gute Forschungs-, Entwicklungs- und Vermarktungspraxis umsetzt und daran aufbauend dann im Hinblick auf die behördliche Seite eine Zertifizierungsantwort, warum das also unter bestimmten Bedingungen die Behörden für bestimmte Muster von Produkten die Zertifizierung der Einhaltung dieser guten Praxis verlangen können. Sei es in der Weise, dass sich die Zertifizierung nur auf die Verfahren innerhalb der Unternehmen beziehen oder auch hin und wieder auf die Produktqualität selber. Ich bekenne allerdings, dass ich nicht genug von der ganzen Praxis weiß, um beurteilen zu können, ob das Sinn macht. Ich weise nur darauf hin, es fällt auf, in diesem Bereich verlassen wir uns sehr stark auf die behördliche Aktivität, und die Behörden müssen im Grunde schon von dem wissen, was sie untersuchen sollen. Das Wissen ist zum großen Teil vorhanden bei den Adressaten, warum sollen die dann nicht selber über Zertifikate das auch dokumentieren? Das ist praktisch eine ganz andere Ebene als etwas genehmigungspflichtig machen.

Sie machen etwas genehmigungspflichtig, das betrifft aber nur die Leute, die wissen, was sie auf den Markt bringen. Es gibt aber Bereiche, die schlüpfen so weg und dann muss man eben Sorgfaltspflichten etablieren, um das zu vermeiden und dann eine Zertifizierung anhängen, die dokumentieren, dass dieses auch verpflichtend eingehalten wird. Zu Herrn Ostendorff zu Frage 22, erster Teil – jawohl, dass die Kommission sagt, Bt10 darf nicht in Lebens- und Futtermitteln enthalten sein, das ist richtig, denn Bt10 ist nicht zugelassen. Der zweite Teil von Frage 22, wenn Bt10 aus einer Freisetzung stammen würde, die hier passiert, auch dann wäre das unzulässig, dass in Lebensmitteln oder dergleichen in den Markt zu bringen.

Noch einmal – obwohl ich kein Fachmann bin – es hat den Anschein, dass dieser konkrete Fall bewältigt ist, was Sie zu Recht aber als ein Beispiel dafür nehmen, was vielleicht in Zukunft passieren kann. Es können auch Dinge passieren mit Gesundheits- und Umweltproblemen und dann muss man sich doch die Frage stellen, müssen wir das doch nicht kritisch betrachten? Schließlich noch zur Frage von Frau Happach-Kasan: Kann man das ganze Rechtsgebiet vereinfachen? Ich glaube schon und zwar in zwei Richtungen, das ist in der einen Fußnote auch zum Ausdruck gebracht. Das eine ist, man sollte in die Richtung USA gehen und die gentechnische Modifizierung in den verschiedenen Produkten in das Sonderrecht der Produkte verlagern, wie wir es jetzt auch schon im Arzneimittelrecht haben, also eine Verlagerung des gentechnischen Risikoproblems, also der Kontrolle des gentechnischen Risikos in die Fachgesetze, die mit den unterschiedlichen Produkten zu tun haben. Aber es muss dabei noch ein Auffanggesetz geben für die gentechnisch modifizierten Organismen, die nicht unter ein Fachgesetz fallen. Das kann ein sehr kurzes Gesetz sein, indem dann auch eine Querschnittshaft für die Risikobewertung und die Überlegung zum Treffen von Risikomanagementmaßnahmen im Querschnitt für alle Fachgebiete geregelt werden kann, so wie wir es jetzt in der Richtlinie 2001/18 auch im Ansatz haben. Das wäre die erste Linie der Vereinfachung und die zweite Linie ist, dass man zu einer neuen Art der Kodifizierung des nationalen Rechts kommt. Als betroffene Bürger müssen wir ständig in verschiedensten Rechtskategorien denken. Wir müssen natürlich Landesrecht, Bundesrecht, Europarecht und mehr und mehr auch internationales Recht im Auge haben, aber wir müssen auch die unterschiedlichen Sektoren berücksichtigen und auch, dass manches Europarecht direkt wirkt und manches erst umgesetzt werden muss, aber trotzdem im Hintergrund des nationalen Rechts weiter lebt, weil das nationale Recht europafreundlich ausgelegt werden muss. Diese neue Art der Kodifizierung folgt dem französischen Kodifikationsansatz, da geht man systematisch alle Rechtsgebiete durch und setzt die Paragraphen systematisch zusammen und sagt immer dazu: Das stammt aus diesem Gesetz, das stammt aus jenem Gesetz. Aber es ist für den Leser dann eben systematisch und transparent sowie im Zusammenhang lesbar. Das Neue wäre jetzt allerdings, dass man auch die direkt wirkende EG-Verordnung in so eine Kodifikation mit hinein nimmt. Das wirft ein gewisses EG-rechtliches Problem auf, das ich aber hier nicht vertiefen möchte. Es ist aber lösbar. Ich stelle mir einen nationalen Kodex vor, der alle diese Rechtsgeschichten in ein transparentes System bringt. Das wäre ein neuer Ansatz, in dem vor allem das Problem der Zerklüftung des nationalen Rechts und des europäischen Rechts gelöst werden könnte.

Abg. Waltraud Wolff: Vielen Dank, es hört sich sinnvoll an und ist wahrscheinlich gerade deshalb schwierig. Frau Dr. Sinemus bitte.

Dr. Kristina Sinemus, Einzelsachverständige: Vielen Dank. Ich habe zwei spezielle Fragen von Herrn Ostendorff und Frau Happach-Kasan gestellt bekommen. Herr Ostendorff, Sie fragten, wovon soll die Regierung geleitet werden, wenn nicht vom Risiko und wie ist dieses zu bewerten. Darauf meine Antwort schlichtweg nach der Faktenlage, „case-to-case“, und im Einzelfall, der Einzelfall in diesem Zusammenhang ist Bt10 und das möchte ich jetzt gemeinsam mit der Frage von Frau Happach-Kasan beantworten, um welche Konstrukte es sich dabei handelt und wie diese sicherheitsbewertet sind. Es sind in Bt10 drei „neue“ genetische Elemente vorhanden, die sicherheitstechnisch bewertet sind. Es handelt sich im Einzelnen um das Bt-Toxingen, das Cry-Gen, zum Zweiten um das Pat-Gen und zum Dritten um das Ampicillinresistenzgen. Schaut man sich diese drei transgenen Elemente und deren Sicherheitsbewertungen einzeln an, so ist festzuhalten, dass das Bt-Toxingen wie auch das Pat-Gen auch in Bt11 vorkommen und Bt11 ist, wie die Stellungnahme des Scientific Committee vom 5. Februar 1998 nachzulesen, als sicher bewertet worden und auch im Anbau. Zum dritten Transgen oder einen Teil des Konstruktes, da handelt es sich um das Ampicillinresistenzgen. Wie Herr Winter richtig sagte, wird dies nicht exprimiert, befindet sich aber ebenfalls auch in Bt176 und Bt176 ist EU-weit zum Anbau und zum Verzehr zugelassen und wird beispielsweise in Spanien seit 1998 angebaut. Die Sicherheitsbewertung finden Sie in der Stellungnahme des Scientific Committee vom 21. Februar 1976. Das ist die Faktenlage und Ihre Information, Frau Happach-Kasan, ist damit richtig, dass die 3 Konstrukte, die in Bt10 zu finden sind bzw. die drei transgenen Elemente innerhalb des Konstruktes bereits als sicher bewertet worden sind.

Zum Schluss noch zu den Fragen von Frau Happach-Kasan und Frau Drobinski-Weiß, die an die Gesamtrunde gingen, nämlich wie sieht es aus mit dem Datenbank- und Referenzmaterial. Ich bin da kein Fachmann, wie man das am schlauesten behandelt von Seiten der Behörden. Ich denke aber sehr wohl, dass man im Zusammenhang mit Inverkehrbringungs genehmigungen durchaus eine Datenbank anlegen sollte und auch darüber nachdenken, wie man das im Zuge einer Harmonisierung auf internationaler Ebene geregelt bekommt. Aber sicherlich ist es in erster Linie keine bundesdeutsche Aufgabe, sondern eine europäische Aufgabe und ich denke, dass man dies im Zusammenhang mit den Inverkehrbringungs genehmigungen auf EU-Ebene versuchen sollte zu harmonisieren mit der Perspektive, es dann auch zu internationalisieren. Aber ich denke, dass zu diesem Punkt auch Herr Herrlinger, Herr Grugel und Herr Heublein noch spezielle Vorstellungen haben.

Abg. Waltraud Wolff: Vielen Dank, ich möchte nur eins an dieser Stelle richtig stellen, gerade die Genehmigung Bt176 ist ja gestoppt. In Deutschland ist diese ja ausgelaufen. Ich will das nur noch einmal ganz deutlich machen, genau aus den genannten Gründen, wie mir bekannt ist.

Dr. Hans Theo Jachmann, Syngenta Agro GmbH: Ja, Herr Heiderich, wäre Bt10 zulassungsfähig gewesen? Die Frage hat sich für uns so nicht gestellt, weil wir uns vor nahezu 10 Jahren entschieden haben, Bt11 zu entwickeln. Beide stammen aus dem gleichen Transformationsansatz, wo wir versucht haben, dass Bt-Toxin in die Pflanze zu bekommen und wie Frau Dr. Sinemus schon ausgeführt hat, die sonstigen Konstrukte sind auch bekannt und auch schon einmal in anderen Fällen

sicherheitsbewertet worden. Es wäre rein spekulativ, jetzt zu sagen, er wäre zulassungsfähig gewesen, wir haben es nie probiert und eigentlich ist er verworfen worden und durch diese Verwechslung, die wir systematisch begangen haben in den fünf Linien, ist er drin geblieben. Also man kann spekulieren, aber ich kann letztendlich keine Aussage dazu machen.

Frau Drobinski-Weiß, ja in der Tat ist es für ein internationales Unternehmen natürlich eine der größten Schwierigkeiten, die verschiedenen Zulassungsanforderungen nicht nur von GVOs, aber eben auch von Sorten generell, wenn wir versuchen solche Produkte in 80 oder 90 Ländern auf den Markt zu bringen. Da können Sie sich vorstellen, welche Regelwerke dahinter stehen und wenn wir allein bei Pflanzenschutzmitteln 4 Oberbehörden in Deutschland haben, so ist das mal 80 ein ziemliches Problem, und ich sage mal so: Jedes Land hat auch eine bestimmte Sichtweise und auch eine bestimmte Vorstellung, die eigentlich fundamental in der Mentalität der Nation auch verankert ist, wie man da vorgehen soll. In der Tat ist es eine große Schwierigkeit in unterschiedlichen Rechtssystemen, in unterschiedlichen Vorstellungswelten gleiche Produkte zuzulassen, und wir müssen oftmals unterschiedliche Ansätze gehen. Das bereitet uns in der Zulassung und in der Registrierung von Produkten große Probleme und hier haben wir es praktisch im Umkehrschluss auch bei der Administration, was ist, wenn etwas schief geht, erlebt. Ich habe nicht gesagt, dass uns die USA-Behörden verboten hätten, hier etwas zu sagen. Ich habe gesagt, wir waren mit dem, dass es zunächst einmal ein USA-Fall war und in den USA gezüchtet worden ist und in den USA verwechselt worden ist und in den USA auch in den Anbau gegangen ist und im Wesentlichen auch das Erntegut dort in den USA in den Markt gegangen ist, war es ein Fall zunächst einmal für die amerikanische Tochter und auch für die US-Behörden, das zu klären. Dieser Satz „We were under investigation“ war ja auch richtig, es war ein laufendes Verfahren, und wir haben uns dort an die amerikanischen Usancen gehalten, dass man in einem laufenden Verfahren keine Informationen breit streut. Deswegen habe ich vorhin gesagt, haben wir uns an die Faktenlage zu halten und haben zunächst einmal natürlich mit den amerikanischen Behörden festzustellen, außer dass wir was verwechselt haben, was ist daraus entstanden. Wo ist etwas hingegangen? Was ist mit dem Risiko, was allenfalls bei Bt10 drin sein kann? Das alles hat natürlich Zeit gekostet. Der Fall ist dann über das rapid-alert-system von der EU-Vertretung an die Kommission am 22./23. März informiert worden, und ich habe am 23. März mit dem Staatssekretär Müller telefoniert und am 23. März nachmittags habe ich dieses Papier dem Mitarbeiter, also dem Staatssekretär und dem Mitarbeiter von Herrn Grugel, dem Herrn Bendis gefaxt oder gemailt, um zusammenzustellen, was ist aus deutscher Sicht darüber bekannt. Wir waren vorher mit dem Fall natürlich, weil es kein deutscher Fall war, weil wir in Deutschland weder Saatgut importiert hatten noch irgendwas getestet haben, noch freigesetzt haben, noch Anträge gestellt haben, waren wir damit beschäftigt. Gleichwohl war das Robert-Koch-Institut mit der Genehmigung des Bt11 befasst und deswegen kannten sie natürlich die Konstrukte. Also insofern ist noch einmal festzustellen, jawohl die unterschiedlichen Rechtssysteme für ein international arbeitendes Unternehmen sind ein Problem, einmal in dem Fall, wie wird reguliert, wie wird zugelassen und wenn Sie das im Umkehrschluss sehen wollen, wie verhalten Sie sich, wenn etwas passiert ist, praktisch da genau das gleiche, unterschiedliche Rechtslagen und unterschiedliche Auslegungen und unterschiedliche Interpretation und in irgendeiner Form muss man sich dann verhalten.

Zu der Frage der Datenbanken: Es gibt ja solche Datenbanken und meiner Ansicht nach ist es auch zweckmäßig, irgendwo zugelassene, also im Markt befindliche, vermarktete GVOs in eine solche Datenbank einzubringen. Meiner Ansicht nach ist es unmöglich, alle irgendwie gearteten Transformationsansätze, die man irgendwann einmal in einem Labor gemacht hat, dort hinein zu bringen. Ich glaube, das wird nicht gehen. Alle die, die für die Vermarktung vorgesehen sind und alle die, die wirklich auch in den Markt gehen sollen, die gehören da rein. Nur den Fall Bt10 hätte man damit auch nicht verhindert, weil der eigentlich nie in den Markt gehen sollte. Das ist eben diese systematische Verwechslung, die da stattgefunden hat.

Herr Ostendorff, wo kommt dieses Futtermittel Corn Gluten feed und brewer's grain denn her? Die Übersetzung auf Deutsch ist Maiskleber und Biertreber, aber das ist nicht richtig, denn diese ganzen Futtermittel kommen aus der großtechnischen Äthanolproduktion. Wie Sie wissen, wird in den USA sehr massiv die Äthanolbeimischung zum Treibstoff und auch für andere Zwecke betrieben. Im Wesentlichen wird das aus Mais gemacht. Da gibt es zwei Verfahren. Zunächst wird einmal für die Fermentierung die Stärke gebraucht und das erste Verfahren, wo dieses Corn Gluten feed, also der Maiskleber über bleibt, das ist eine Trockenvermahlung, wo praktisch technisch trocken zermahlen wird und die Stärke getränkt wird von dem Keimling und der Keimschale, also vom Kleber. Da wird das als hochproteinhaltiges Futtermittel vermarktet und vor allem nach Europa gebracht. Das brewer's grain oder der Biertreber, der heißt auch im USA-Jargon DDG (dried distilled grain) und dann wird in einer großtechnischen Anlage genau das gemacht, was Südzucker jetzt in Sachsen-Anhalt auch macht, dort nehmen sie statt Mais Weizen, vermahlen das Korn, fermentieren das, also das, was man auch bei der Bierproduktion oder bei der Schnapsbrennerei machen würde, aber eben für eine Bioäthanolproduktion großtechnisch in den USA, wird das gesamte Korn vermahlen, vergoren, damit wird Alkohol produziert. Das überbleibende Substrat wird getrocknet und dann fällt es in großen Mengen an mit etwas weniger Proteingehalt. Es wird aber genau in die Europäische Union exportiert, einfach als getrocknetes Material. Südzucker macht das gleiche Verfahren in Sachsen-Anhalt für ihren Weizenüberbleibsel. Insofern ist es nicht mit der Bierproduktion zu verbinden, sondern eine großtechnische Alkoholproduktion.

Noch einmal zu Ihrer Frage, haben wir es in Zukunft mit mehr solchen Fällen zu tun. Es ist eine Verwechslung passiert, Bt10 statt Bt11. Es ist keine Verunreinigung des Bt11 mit Bt10. Insofern ist es nicht wie bei verunreinigtem Saatgut, dass wir dort eine unterschwellige Vermischung hätten. Es geht hier im Wesentlichen immer um das eine oder das andere – schwarz und weiß. Ich meine, diese systematischen Fehler, bei allen Bemühungen, allem was wir wissen bei der Menschheit, ist es nicht immer auszuschließen, dass so etwas passiert. Ich würde aber nicht meinen, dass das etwas ist, was in Zukunft öfter zu erwarten ist. In der gesamten Historie unserer Firma ist das zum ersten Mal in dieser Art passiert und dann auch festgestellt worden. Es ist nicht eine schleichende Verunreinigung von GVO-Ansätzen mit unterschiedlichen Konstrukten. Das ist es nicht.

Abg. Waltraud Wolff: Danke schön, Herr Herrlinger bitte.

Christoph Herrlinger, Bundesverband der Pflanzenzüchter: Ich war zunächst gefragt worden, wie sieht es denn aus mit Saatgut, als dem Produkt, was zu Beginn der Produktionskette steht? Muss nicht hier wegen dieser besonderen Bedeutung bei Schwellenwerten ja eine besondere Strenge und Vorsicht an den Tag gelegt werden? Muss nicht bereits jede Spur, die man feststellt, zu einer Kennzeichnung führen? Ich würde hier differenzieren wollen. Ich denke, dass muss man machen, zwischen genehmigten und ungenehmigten GVOs. Wenn man sich die ungenehmigten zuerst ansieht, dann muss man im Grunde sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, da kann es nicht um Kennzeichnung gehen, sondern das ist, was ungenehmigt ist, darüber gibt es teilweise geteilte Meinungen, aber bilden wir einmal den unstreitigen Fall, dass was aus einem Zuchtprogramm eines Züchters kommt, aus seinem Gewächshaus sozusagen, was noch nicht in der Freisetzung ist, da müssen wir sicherlich sagen, wenn so etwas vorhanden ist, dann kann es keinen Schwellenwert geben, sondern das führt zu einem Vermarktungsverbot. Bei den genehmigten GVO muss man vorsichtig vorgehen, was die Höhe des Schwellenwertes angeht. Ich glaube, es besteht Einvernehmen, dass der Schwellenwert so bemessen sein muss, dass die nachfolgenden Schwellenwerte für Lebens- und Futtermittel zum Beispiel eingehalten werden können. Wenn das gewährleistet ist, dann kann der Saatgutschwellenwert in dieser Höhe festgelegt werden. Auch wie hoch diese Zahl ist, wird unterschiedlich beantwortet. Es gibt Auffassungen, die sagen, es muss eine Nachweisgrenze geben, 0,1 wird häufig genannt, dass sehen wir aus zwei Gründen problematisch. Wenn man 0,1 als Nachweisgrenze nimmt und sozusagen immer mit der Feststellung sagt, jetzt muss ich auch kennzeichnen, ist das im Grunde kein Schwellenwert mehr. Dann haben Sie im Grunde eine technische Grenze des Machbaren und wenn Sie etwas feststellen, müssen Sie kennzeichnen. Das wäre im Grunde das Plädoyer für die Kennzeichnung, wenn man etwas findet. Ein zweiter Punkt ist, wenn wir einmal in eine Situation kommen, in der wir einen vermehrten Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen haben, dann kann es sehr schwierig werden, diesen strengen Wert einzuhalten und dann könnten wir in eine Situation kommen, dass gar nicht aus Vorsorgegründen der Unternehmen, sondern weil das einfach überall festgestellt wird, eine Kennzeichnung durchgängig gemacht werden müsste und das würde im Grunde bei diesen sehr geringen Werten am Ende das Konzept von Wahlfreiheit ad absurdum führen. Das ist ein Spannungsverhältnis, in dem man sich hier bewegt, und da muss man sicherlich vorsichtig vorgehen.

Dann war ich von Herrn Ostendorff gefragt worden: Wie sieht es aus, kriegen wir das Problem nicht später wieder? Da kann ich mich im Grunde nur dem anschließen, was Herr Dr. Jachmann schon beschrieben hat. Aus naturwissenschaftlicher Sicht kann niemand eine Garantie dafür abgeben, dass so etwas nicht noch einmal passieren kann, dass so etwas theoretisch ist. Aber wir können sagen, die Maßnahmen, die ich Ihnen heute hier beschrieben habe, die tragen doch in erheblichem Umfang dazu bei, dass das in Deutschland sehr unwahrscheinlich ist. Es kommen noch einige andere Facetten hinzu. Wir haben in den Unternehmen ein sehr stark ausgeprägtes Bewusstsein für die Notwendigkeit der Trennung der Warenströme. Das liegt u. a. an den Verordnungen, die ich erwähnt habe, 1829 und 1830. Es liegt aber auch daran, dass wir beim Umgang zur saatgutrechtlichen Zulassung vorgesehener Pflanzen ein anderes System haben, als in den USA. Wir haben hier in Deutschland und in Europa einen konkreten Umgang mit der Pflanze durch Anbau vor der Zulassung, also eine sehr intensive Beschäftigung mit der Materie an sich. Ich glaube, solche Fälle werden, wenn sie

auftreten würden, sehr früh entdeckt werden. Also insofern denke ich, kann man das auch guten Gewissens so sagen.

Zur Frage Genehmigung Bt10, dazu hatte Frau Dr. Sinemus ausgeführt. Ich denke, das ist bis auf die eine offene Frage Bt176 so beantwortet worden, wie ich das jetzt auch getan hätte. Eine letzte Frage ist, wie kann man mit der Problematik der Auskreuzung aus genehmigten Freisetzungen sinnvoll umgehen. Ich will hier vielleicht einmal ganz kurz in die Historie gehen der Europäischen Vorschriften zu diesem Problem. In der Freisetzungsrichtlinie 2001/18 gibt es den Artikel 6, Abs. 9. Der besagt, dass Material von der Freisetzungsfläche nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Diese Vorschrift ist in die Verordnung aufgenommen worden, weil just zur Verhandlung dieser Richtlinie in den Niederlanden ein Fall aufgetreten war, wo in der Tat von der Freisetzungsfläche in großem Umfang Stärkekartoffeln sozusagen an den Mann gebracht werden sollten. Wo man gesagt hat, das kann nicht sein, das ist ein Freilandversuch, hier wollen wir Erkenntnisse gewinnen und wollen nicht anschließend das Substrat dieses Erkenntnisgewinns wie ein genehmigtes Produkt verkaufen. Deshalb ist das sozusagen als Klarstellung aufgenommen worden. Wir meinen das, wenn man sagt, auch Produkte, die in Spuren gentechnisch veränderte Organismen aus Freisetzungen beinhalten, nicht in den Verkehr bringen darf, weil man die Konsequenzen sehen muss. Das führt am Ende dazu, dass derjenige, der betroffen ist, vor der Wahl steht, komme ich jetzt an diese Inverkehrbringungs genehmigung, die mir den Vertrieb erlauben würde. Die Frage ist klar mit „Nein“ zu beantworten. Da spielen viele Dinge mit rein. Der Landwirt ist ja nicht derjenige, der das Konstrukt entwickelt hat, Zeitfragen spielen da mit rein und er wird dann eine Vermarktung nicht betreiben können. Dann können mögliche Ausgleichsansprüche, das betrifft die Frage der Haftung, die an anderer Stelle vielfach diskutiert worden ist, eine abschreckende Wirkung entfalten, die zu einem de facto-Verbot führen kann. Jedenfalls äußern sich viele Pflanzenzuchtunternehmen, aber auch Forschungseinrichtungen, Universitäten in diese Richtung. Deshalb plädieren wir an dieser Stelle für einen vernünftigen, sensiblen Umgang auch mit dieser Thematik und vielleicht ist der Gedanke, den Herr Prof. Winter hier angesprochen hat, derjenige, den man noch einmal ins Auge nehmen sollte. Wir sagen ja auch, die Bewertung möglicher Auskreuzungen stellt ja immer im Grunde die Frage: Haben diese Spuren, also die geringen Anteile, die sich aus dieser Auskreuzung in den Produkten befinden irgendeine Auswirkung auf den Verbraucher? Nur wenn diese Antwort „Nein“ lautet, dann wird ja auch die Genehmigung für die Freisetzung erteilt und wenn wir diesen Gedanken der Spuren entweder in die Definition des Inverkehrbringens mit aufnehmen und sagen, solange es sich um Spuren handelt, ist das genehmigt oder wenn wir das sozusagen rechtlich institutionalisieren, indem wir nämlich für so etwas Schwellenwerte festlegen, dann denke ich, ist das die richtige Lösung, weil es in natürlichen Produktionssystemen eine 100 %ige Reinheit nicht geben kann. Ich glaube, da herrscht auch Einvernehmen.

Abg. Waltraud Wolff: Danke schön, Herr Dr. Grugel bitte.

Dr. Christian Grugel, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Ich möchte zuerst auf die Frage von Herrn Heiderich antworten zu den positiven Befunden bei Bt11-Mais. Die Befunde, die uns im BVL bekannt sind, sind die jüngsten Befunde aus dem Jahr 2002 bei

Lebensmitteln. Aus den Mindesthaltbarkeiten können wir annehmen, dass diese Produkte auch bis in das Jahr 2003 hinein am Markt waren. Jüngere Befunde sind mir nicht bekannt.

Zu der Frage der „Kennzeichnungsschwellenwerte für Saatgut“, dazu ist schon sehr viel gesagt worden. Wenn ein nicht zugelassenes GVO im Saatgut auftaucht, dann ist dieses Saatgut natürlich nicht verkehrsfähig. Das kann man nicht durch eine Kennzeichnung heilen. Die Frage insgesamt, ob eine fehlende Zulassung auch im Zusammenhang mit einer Freisetzung ein Produkt nicht verkehrsfähig macht, dies ist rechtlich beantwortet, weil es das von Herrn Prof. Winter zitierte Urteil gibt, so dass wir hier als Behörde überhaupt keinen Handlungsspielraum mehr haben und im Übrigen muss ich darauf aufmerksam machen, dass wir gerade bei der Freisetzung sehr sorgfältig einzelfall- und standortbezogen prüfen, welcher Pollenflug möglich ist, in welchem Umfang hier ein Eintrag in benachbarte Kulturen erfolgen kann und die Entscheidung über eine Freisetzung eben auch davon anhängig machen.

Die Frage „Datenbank und Referenzproben“, das ist ein Thema, das uns schon sehr lange beschäftigt. Wir hatten im Übrigen an das Ministerium vor einiger Zeit den Vorschlag gerichtet, ein molekulares Register aufzubauen. Sinnvollerweise sollte so etwas aus einer vernetzten Datenbank bestehen, die international betrieben wird, wenn nicht mindestens auf EU-Ebene. Aber zurzeit ist es so, dass wir es für erforderlich halten, alle die Informationen, die wir selber sammeln können, selber zu sammeln. Dass die Behörden in dem Fall Bt10 haben schnell und vernünftig reagieren können, ist auch darauf zurückzuführen, dass wir vernünftige eigene Informationen hatten, die wir nutzen konnten. Da wird man natürlich nur Informationen über zugelassene GVOs bekommen. Man wird über andere vielleicht erste Erkenntnisse aus Patentanmeldungen bekommen, wenn dann überhaupt Patentanmeldungen in einigen Staaten erfolgen. Ansonsten werden wir nicht sehr viel auswerten können. Das ist das Problem. Insofern zeigt auch hier das Beispiel, eine Mitteilung der Vereinigten Staaten hätte sehr viel früher erfolgen können.

Zu der Frage, ob bei anderen Zuchtlinien mit den Konstrukten so ein Fall sich wiederholen kann, ich glaube, dass hat Herr Jachmann erschöpfend beantwortet. Da kann man nur sagen, es ist eher unwahrscheinlich, aber es ist natürlich möglich. Ausschließen werden wir das nicht können.

Ich möchte noch eine Anmerkung machen zu der Frage der Sicherheitsbewertung. Die ganze Diskussion hier kreist um die Bewertung der eingeführten neuen Merkmale. Die kann ich bewerten. Wenn ich aber eine Bewertung grundsätzlich nur darauf stütze, dann würde ich einmal eine Antibiotikaresistenz bewerten und dann nicht mehr die Pflanze, in die sie eingeführt wird. Das heißt, so einfach ist es in der Wirklichkeit auch nicht. Deshalb ist der Rückschluss, den man hier ziehen kann, dass wahrscheinlich keine Gefahr folgt, wenn man auf diese Konstrukte abstellt. Was wir aber nicht wissen, ist, ob durch die Einführung dieser neuen Gene in der Genregulation Veränderungen erfolgen und das ist der Grund dafür, warum wir im Kern Zulassungsverfahren brauchen, wenn neue GVOs an den Markt gebracht werden sollen. Das ist eben dieser Teil Unsicherheit, der bleibt. Das aber heißt nicht, dass wir konkrete Erkenntnisse für eine Gefahr halten. Ich wollte nur deutlich machen, wie diese Bewertungsmethoden ausschauen.

Abg. Waltraud Wolff: Ich möchte noch einmal ganz kurz und jetzt ist gerade Herr Heiderich nicht im Raum und es ist gerade auch mehrfach von Ihnen Bezug genommen worden auf die Zahlen, die Herr Heiderich angefordert hat. Wir haben alle als Abgeordnete über das Ausschussesekretariat einen Zwischenstand der Zusammenstellung „Überprüfung von GVO-Anteilen in Futter- und Lebensmitteln“ bekommen. Da sind also auch die zusammenfassenden Zahlen drin und zwar haben wir das über das Ausschussesekretariat am 27. April zugestellt bekommen. Ich wollte das Ihnen nur zur Kenntnis geben. Jetzt ist Herr Heiderich zwar nicht hier, aber die Zahlen liegen ihm eigentlich auch vor. Herr Heublein bitte.

Dr. Dieter Heublein, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Die erste Frage war von Herrn Abgeordneten Heiderich bezüglich des Screening-Programms, das jetzt von den Ländern durchgeführt werden soll. Sie hatten ja bereits vom BVL mitgeteilt, dass 60 Lebensmittel- und 180 Futtermittelproben untersucht werden sollen. Ich kenne jetzt nicht die Verteilung auf die Länder. Vielleicht können Sie das noch ergänzen. Tatsache ist, dass wir am Bayerischen Landesamt für Lebensmittel eine Arbeitsgruppe haben, die die Analytik für Bayern durchführen wird und die sehr gut eingearbeitet ist und ich glaube, ich kann das zu Recht sagen, ein sehr gutes Renommee hat. Man muss natürlich von einem gewissen Zeitbedarf ausgehen für die Probenahme, die ja erst einmal erfolgen muss. Das Screening-Program wird ein bis zwei Tage dauern, wenn man dann anschließend quantifizieren muss, wenn man also positive Befunde hat, dann dauert das noch ein paar Tage. Dann muss der Analysenbericht geschrieben werden. Insgesamt würde ich sagen, ist es doch relativ kurzfristig machbar.

Dr. Christian Grugel, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Wenn ich das als kurze Anmerkung machen darf. Wir haben hier mit Absicht nicht die Proben einzelner Länder gezählt zugeordnet, sondern abgefragt, welche Länder sind bereit, in welchem Umfang Untersuchungen zu übernehmen, um den Ländern die Chance zu geben, ihr Wissen um die Warenströme und um die kritischen Punkte in der Verteilung hier zu nutzen und insofern ist die Rückmeldung der Untersuchung, die von den Ländern durchgeführt werden so, dass wir sehr viel mehr untersuchen werden, als wir aus statistischen Gründen für nötig gehalten haben.

Dr. Dieter Heublein, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Dann möchte ich mit der nächsten Frage fortfahren. Stichwort „Saatgutschwellenwerte“ für die Kennzeichnung von Saatgut. Es ist unbestritten und ich bin da der gleichen Meinung, wie alle anderen, wir brauchen dringend Schwellenwerte für die Kennzeichnung von Saatgut. Der letzte Wert, der auf europäischer Ebene in der Diskussion stand, waren 0,3 %. Das würde rein aus fachlicher Sicht ausreichen, um dann auch den Schwellenwert für Futter- und Lebensmittel einhalten zu können. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass jede weitere Absenkung eines solchen Schwellenwertes zum einen natürlich erhöhte Maßnahmen bei den Saatguterzeugern erfordert und damit auch mehr Kosten. Zum anderen, wenn wir uns an die Nachweisgrenze annähern, steigt natürlich auch eine gewisse Unsicherheit. Wenn wir jetzt einen Wert von 0,15 haben, dann liegt das innerhalb der Fehlergrenze, ist das jetzt drunter oder drüber und

insofern würde ich dafür plädieren, dass man in der Tat einen Wert wählt, der doch ein Stück über der Nachweisgrenze liegt, vorausgesetzt man kann damit dann auch den Kennzeichnungsschwellenwert für Lebens- und Futtermittel einhalten. Auf der europäischen Ebene stockt die Diskussion hierzu seit längerer Zeit. Die EU-Kommission hat ein Gutachten zu den fachlichen und ökonomischen Konsequenzen verschiedener Saatgutwerte in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten liegt bisher nicht vor. Es wurde schon für Mitte März erwartet und deswegen wird darüber im Moment auch nicht weiter diskutiert. Ein Fazit ist, wir brauchen dringend solche Schwellenwerte. Vielleicht schließt sich daran auch noch einmal die Freisetzungproblematik an. Herr Herrlinger hat das ja ausführlich dargestellt. Ich bin weitgehend der gleichen Meinung. Ich möchte nur noch einmal betonen. Es geht natürlich nicht darum, hier einen Freibrief zu schaffen, dass alles, was einmal eine Freisetzungsgenehmigung bekommen hat, dann quasi ungenehmigt in den Verkehr gebracht werden darf. Es geht um Auskreuzungen von Freisetzungsfeldern. Das sind Ereignisse, die vom Umfang her relativ begrenzt sind. Es sind kleine Mengen, die da auf den Markt kommen, wenn es zu solchen Auskreuzungen kommt. Es sind auch vom Gehalt her beim Erntegut natürlich sehr geringe Mengen. Wir kennen ja inzwischen die Ergebnisse aus dem Erprobungsanbau und man kann davon ausgehen, dass es weit unter 1 % liegen wird. Ein Risiko ist auszuschließen und deswegen war unsere Meinung immer, es wäre unverhältnismäßig so etwas dann zu verbieten oder das Erntegut zu vernichten. Wir sehen das als einen Fall für den Ermessensspielraum der Behörde und die EU-Freisetzungsrichtlinie zwingt uns keineswegs zu einem rigorosen Vorgehen. Es gibt gute Gründe, sowohl fachliche als auch rechtliche, hier jedenfalls auf der Grundlage des alten Gentechnikgesetzes, die für diese Praxis sprechen. Das ist auch eine Forderung der Bundesratsmehrheit, dass insofern das Gentechnikgesetz geändert wird.

Zur Datenbank. Die Freisetzungsrichtlinie fordert ja den Aufbau einer Datenbank, in der die Informationen über gentechnische Konstrukte gespeichert werden. Das gilt vorrangig für gentechnisch veränderte Organismen, die in der EU in den Verkehr gebracht werden. Unabhängig davon besteht aber die Absicht beim gemeinschaftlichen Forschungszentrum in Ispra auch Informationen zu sammeln über Konstrukte, die bei uns nicht in den Verkehr gebracht werden. Allerdings, das ist meine persönliche Auffassung, sehe ich hier schon Schwierigkeiten. Da wird es sicher irgendwo Grenzen geben, wo die Firmen dann sagen, das sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, man möchte nicht alles gleich an die große Glocke hängen. Ob sich das realisieren lässt, da habe ich gewisse Zweifel.

Die letzte Frage war, welchen Stellenwert haben Untersuchungen auf gentechnisch veränderte Organismen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung generell im Verhältnis zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung in anderen Bereichen und da muss ich sagen, ist natürlich zum einen unter politischen Aspekten die Kontrolle auf ungenehmigte gentechnisch veränderte Bestandteile sehr wichtig. Andererseits, wenn wir das jetzt einmal rein quantitativ betrachten, dann ist das natürlich nur ein sehr kleiner Bruchteil und der Schwerpunkt der Lebensmittelüberwachung liegt ganz klar in anderen Bereichen. Vielen Dank.

Abg. Waltraud Wolff: Vielen Dank für diese Runde. Ich möchte noch einmal abfragen und schaue auf die Uhr, es ist inzwischen mehr Zeit vergangen als gedacht. Wir hatten uns vorgenommen, um 16.30 Uhr Schluss zu machen. Ich lese einmal vor, wen wir in der zweiten Runde auf der Rednerliste haben

und würde dann auch noch einmal in die Runde fragen, so dass wir dann die Rednerliste abschließen: Frau Mortler, ich selber, Herr Ostendorff, Frau Drobinski-Weiß, Frau Happach-Kasan. Wenn es dann keine weiteren Wortmeldungen gibt, arbeiten wir dies noch einmal ab und machen dann eine zweite Antwortrunde. Frau Mortler bitte.

Abg. Marlene Mortler: Ich mache es auch ganz kurz. Herr Dr. Heublein, Sie hatten angesprochen, dass im LGL in Bayern ausreichend Referenzmaterial zur Untersuchung zur Verfügung steht, und ich leite jetzt an Sie Herr Grugel über, ich gehe davon aus, dass das in den anderen Bundesländern auch der Fall ist. Herr Prof. Winter hat dann etwas gesagt, was mich in diesem Zusammenhang sehr nachdenklich gemacht hat, nämlich was die Lebensmittelüberwachung insgesamt betrifft. Herr Grugel, Sie hatten davon gesprochen, wir können nur das bewerten, wozu wir Informationen haben und in der Regel haben wir ja nur Informationen über zugelassene GVOs. Herr Prof. Winter hat dann davon gesprochen, welche Befugnisse haben Behörden, es muss ein Anfangsverdacht gegeben sein und wie bekomme ich das raus und woher kriege ich das Referenzmaterial. Aus all diesen Fragen ziehe ich das Fazit, dass diese EU-Datenbank sehr schnell auf die Füße gestellt werden muss, damit man, was die Lebensmittelüberwachung betrifft, wieder auf sicheren Füßen steht.

Abg. Waltraud Wolff: Ich möchte gleich an das anschließen, was Frau Mortler gesagt hat. Aber noch einmal eine Frage zuvor. Wir haben des Öfteren von der Verwechslung, die es in den Züchtungslinien geben kann, vorhin schon gehört, und ich habe in der Stellungnahme vom Bayerischen Staatsministerium unter der Frage 4 dann auch diesen Satz gefunden. Ich würde einmal die Frage beantwortet haben, wenn es zu solchen Verwechslungen kommt und es immer wieder zu kleineren Veränderungen der DNA kommt, wer legt dann eigentlich fest, was da von Bedeutung ist und was keine Bedeutung hat? Hier steht dann drin, es gibt Veränderungen, die haben aber eigentlich keine Bedeutung. Wer legt fest, dass diese Veränderungen eine Bedeutung haben oder nicht? Kann man da irgendwo eine Grenze ziehen oder macht sich das am Risiko fest. Das würde ich gerne für mich beantwortet haben. Meine zweite Frage bezieht sich auf die Referenzmengen, dass haben wir ja auch öfter angesprochen und im Moment ist es so, dass es ja doch zufällige Referenzmengen gibt. Wie kann man da auch wirklich gezielt vorbeugen und etwas tun und wenn wir uns dafür entscheiden, wie kann man das dann aufbauen und wo ist Ihr Vorschlag, könnte man dann eine solche Datenbank auch etablieren? Herr Ostendorff bitte.

Wechsel im Vorsitz: 16.00 Uhr

Abg. Friedrich Ostendorff: Herr Jachmann, ganz befriedigt hat mich ihre Antwort noch nicht, was den zeitlichen Ablauf angeht. Meine Frage wäre dann noch einmal konkret, wann haben Sie persönlich gewusst, dass Bt10 ausgeführt wurde in andere Länder, möglicherweise verunreinigt, Schwarz-Weiß-Ware, wie Sie es gekennzeichnet haben? Falls Sie es so beantworten, dass Sie es auch schon im Dezember 2004 gewusst haben, dass Ware auch in andere Länder geliefert wurde, stelle ich abermals die Frage, warum Sie dann die EU-Behörden nicht schon im Dezember 2004 informiert haben. Ich bleibe dabei, dass Sie in der nichtöffentlichen Anhörung gesagt haben, dass Sie erst am 31. April und nicht am 23. April informiert haben, dass ein Ampicillinresistenzgen enthalten ist.

Jawohl, Sie haben am 23. April informiert, dass ein Vorfall vorliegt, aber das Ampicillin hier im Spiel ist, das ist unseres Wissens nach erst am 31. passiert. Dazu wäre eine Bestätigung oder eine Verneinung Ihrerseits hilfreich, ob Sie bei dieser Aussage bleiben. Darauf aufbauend Herr Grugel, ist natürlich die Frage zu stellen, wie ist denn die übliche Praxis der Zusammenarbeit zwischen den US- und den deutschen Behörden, wie dem BVL und z. B. der FDA in den USA. Ist das üblicherweise das Verfahren, was wir jetzt hier gesehen haben? Findet das immer so statt, auch in anderen Fällen oder gibt es auch einen schnelleren Austausch miteinander? Das wäre bei einer abschließenden Bewertung wichtig zu wissen, um ggf. nachzubessern. Das führt dann natürlich auch zu der Frage, die Frau Sinemus aufgeworfen hat und die Frau Happach-Kasan jetzt gleich wieder beantwortet. Ich stelle Sie aber trotzdem, ich wusste nicht, dass sie auch zu den Experten gehört. Die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA hat 2004 eine Bewertung vorgelegt, die dazu geführt hat, dass Ampicillinresistenzmarkergene, wenn überhaupt, nur noch bei Experimenten eingesetzt werden dürfen und nicht, wie Frau Sinemus hier behauptet, nach wie vor erlaubt sei in Nahrungs- und Futtermitteln. Nach unserem Wissensstand ist das nicht der Fall, sondern Ampicillinresistenzgene dürfen seitdem und aufbauend auf die 2001er Freisetzungsrichtlinie und die EFSA-Bewertung nur noch, wenn überhaupt, bei Experimenten eingesetzt werden. Da wäre eine Stellungnahme Ihrerseits und Aufklärung hilfreich. Ich würde auch noch die Frage stellen, welcher neuer Sachverhalt und welche neue Einstufung ist mit der EU-Freisetzungsrichtlinie von 2001 und dieser Stellungnahme von EFSA 2004 im Zusammenhang mit bereits zugelassenen und beantragten GVOs, die Antibiotikaresistenzgene enthalten, eingetreten? Soweit zu der Frage der ähnlichen GVO Linien, Konstrukte, und meinetwegen auch Events, wie es in der offiziellen Literatur heißt. Ich muss die Frage noch einmal stellen, auch an Sie Herr Grugel, besteht auch bei anderen GVO-Events die Möglichkeit, dass nicht zugelassene Konstrukte aus der Vorentwicklung (Versuchslinien) von dem amtlich anerkannten Test unerkannt in zugelassene GVO-Events enthalten sind? Wie ist dies ggf. zu entdecken und künftig zu unterbinden?

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Frau Drobinski-Weiß bitte.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Herr Dr. Jachmann, ich hätte auch noch einmal eine Frage zu der Äußerung bei der internen Anhörung, in der Sie ja sagten, dass Ihnen untersagt gewesen sei, die EU-Behörden zu informieren, weil das ein Verfahren in den USA sei und die US-Behörden Herr dieses rechtlichen Verfahrens gewesen wären. Das war bei der internen Anhörung im April der Fall. Jetzt haben Sie aber vorhin von Usancen gesprochen, heißt das also, dass es nicht üblich ist, die EU-Behörden zu informieren und wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, warum nicht?

Dann habe ich noch eine technische Frage zu dem Ablauf. Wenn jetzt einfach festgestellt ist, Bt11 ist genehmigt, Bt10 aber nicht, kann ich jetzt mit der Konformitätsprüfung, von der Sie vorher gesprochen haben und stelle jetzt die Frage an Herrn Grugel und an Herrn Herrlinger, kann ich da wirklich sicher sein, dass da etwas nicht Genehmigtes drin ist.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Frau Happach-Kasan bitte.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Ich darf die Koalitionsfraktion noch einmal daran erinnern, dass die Anhörung heißt, Kontrollmechanismen in Bezug auf ungenehmigte GVO auf EU-, Bundes- und Länderebene. Sie heißt nicht Informationsverhalten der Firma Syngenta, das wäre auch ein interessantes Thema gewesen. Ich hätte dann darum gebeten, dass ein paar mehr von Syngenta da sind, als nur ein Herr. Aber nur so viel zur Bearbeitung des Themas der Koalitionsfraktion. Herr Ostendorff, es wäre schade, wenn ich auf Ihre Töpfe keinen Deckel hätte.

Herr Prof. Winter, habe ich das richtig verstanden, ich finde den Ansatz nämlich gut, dass Sie sagen, man sollte in das bestehende Lebensmittelrecht sozusagen dort, wo es einen Bedarf gibt, die Bestimmung, wie im Bereich Gentechnik umzugehen ist, mit einführen. Das heißt, bei Kartoffelstärke würde dann eine entsprechende Regelung dabei stehen, bei Weizen und anderen auch. Habe ich das so richtig verstanden? Ich finde die Idee gar nicht so falsch, weil ja gerade, wenn wir uns über Auskreuzungsereignisse unterhalten, dass der beim Mais und der Kartoffel völlig unterschiedlich aussieht und man hier sowieso in jedem Fall differenzieren muss. Das ist die eine Frage. Die zweite Frage, es sind hier noch einmal die Ampicillinresistenzgene angesprochen worden, und ich hätte gerne von Frau Dr. Sinemus und Herr Dr. Herrlinger und ggf. von Herrn Dr. Grugel folgendes gewusst. Ich weiß, dass es genehmigte Sorten gibt, die Ampicillinresistenzgene enthalten. Das hat es gegeben und ich möchte von Ihnen gerne wissen, aus welchem Grunde diese neuen Zuchtlinien nicht mehr genehmigt werden, wenn sie solche Gene enthalten? Sind das politische Gründe oder sind es konkrete Gefährdungshinweise, denen man nachgegangen ist und wie ist der gegenwärtige Stand? Ist der B176-Mais, der in Spanien angebaut worden ist, in der EU nicht mehr verkauft worden? Er ist angebaut worden, Herr Ostendorff. Der Beitrag von Herrn Heublein machte deutlich, dass man unterscheiden muss zwischen politischen Gründen und zwischen konkreten Gründen und insofern möchte ich diese auch gerne genannt wissen. Ich hätte weiterhin eine Frage an Herrn Herrlinger. Wie gut haben Sie eigentlich Mutationen im Griff? Können Sie bei einer Sorte garantieren, dass dort nicht weiter Mutationen stattfinden und zwar ganz unabhängig davon, mit welcher Züchtungsmethode auch immer diese Sorte gezüchtet wurde? Es ist auch nicht so, dass es Zuchtlinien gibt, die man zunächst verfolgt, die aber, weil sie sich bei den Tests als nicht sinnvoll erweisen, irgendwann wieder verwirft. Kommt so etwas nicht vor? Ich könnte mir vorstellen, dass man nicht bei jeder Pflanze, mit der man anfängt sich zu beschäftigen, sofort weiß, das ist es, das wird unsere 10 Dollar-Sorte, sondern es könnte sein, dass die bei bestimmten Testverfahren sich tatsächlich nicht bewährt, und ist es nicht auch so, dass es mit herkömmlichen Züchtungsmethoden gezüchtete Sorten gegeben hat, die nachträglich sich als nicht sicher bewiesen haben und deswegen aus dem Handel zurückgezogen werden mussten. Dazu hätte ich gerne eine Information. An Herrn Dr. Grugel, Sie haben noch einmal angesprochen die Notwendigkeit der Zulassung eines GVO und da sind wir auch in keinem Punkt irgendwie auseinander, ich halte das auch für richtig, weil ich meine, dass jedes Zuchtergebnis, was groß angebaut werden soll, auch tatsächlich geprüft werden sollte, egal welche Züchtungsmethode es denn gewesen ist. Allerdings bei dem konkreten Fall ist es wohl so, dass die Position sich immer auf Positionen in dem nicht codierenden Teil des Genoms beziehen und damit eben auch keine Veränderungen stattfinden oder ist das anders. Ich würde dazu gerne von Ihnen eine Stellungnahme haben.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Ich habe mich noch als letzte auf die Liste gesetzt. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich in den Europaausschuss musste. Mich interessiert noch einmal die Frage 22 und zwar würde ich gerne Herrn Dr. Grugel und Herrn Prof. Winter noch einmal darauf hin befragen, wie Sie denn die Aussage des BdP insbesondere, aber auch von Herrn Heublein bewerten. Wir sagen, da kann man sich darüber streiten, wie die geltende Rechtslage bezüglich des Inverkehrbringens von ungenehmigten Auskreuzungsprodukten ist. Ich würde auch Herrn Heublein und Herrn Herrlinger fragen, ob Sie denn geneigt wären, sich an geltendes Recht zu halten, wenn die Dinge anders sein sollten, als Sie das selber darstellen? Herr Herrlinger hat ja schon darauf hingewiesen, dass das umstritten sein könnte, aber der BdP stellt ja da sehr klar eine gegenteilige Position auf. Ich würde auch gerne von den Beiden wissen, wie Sie die EU-Bewertungen beurteilen. Auf Anfrage haben wir ja von der EU-Kommission Stellungnahmen bekommen und da heißt es, dass in Bezug auf die Freisetzungsvorhaben, diese können grundsätzlich auch dann genehmigt, wenn es zu Auskreuzungen kommt, sagt dann aber im Hinblick auf das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 2, Abs. 4 der Richtlinie 2001/18 EG von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, nicht für das Inverkehrbringen genehmigt worden sind, sind jedoch die folgenden Bestimmungen maßgeblich: Wie im Protokoll der Sitzung ausgeführt, betrifft der in den Artikel 12 und 24 der Verordnung festgelegte Schwellenwert von 0,9 % allein die Kennzeichnung und nicht das Inverkehrbringen von Produkten. Andererseits dürfen im Artikel 47 derselben Verordnung zur Folge nur bestimmte noch nicht für das Inverkehrbringen genehmigte GVO unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Schwellenwert von 0,5 % vorübergehend in Produkten vorhanden sein. Diese Bedingungen werden im Rahmen von Freisetzungsvorhaben in der Regel nicht erfüllt. Ein Schwellenwert für andere für das Inverkehrbringen nicht zugelassener GVO ist im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen. Das war die Stellungnahme der EU-Kommission und zwar aus der DG Umwelt. Es gibt eine andere, die Sie wahrscheinlich auch kennen, die sich also noch deutlicher in die Richtung von Herrn Dr. Grugel und Prof. Winter gemachten Aussagen bezieht. Es wäre natürlich von Interesse, dass man sich auf eine Rechtslage einigt, und das sollte schon ein Ergebnis sein. Zum BdP, Sie haben es so dargestellt, dass Sie versuchen, nicht in die Situation zu kommen wie Syngenta. Das glaube ich auch, aber ich würde gerne genauer wissen, wie Sie das versuchen. Ich denke, man sollte ja auch die Vorschläge, die Prof. Winter gemacht hat oder die in der Diskussion sind von Seiten der Bundesregierung, Frau Wolff hat da noch einmal genauer darauf hingewiesen, in Bezug auf Gensequenzen von Produkten, die im Freisetzungsverfahren sind oder ein Audit oder eine Konformitätskennzeichnung, wie stehen Sie denn dazu und wäre das nicht eine Möglichkeit, für alle Seiten zu mehr Klarheit zu gelangen?

Dann können wir in die Beantwortung gehen, bitte Herr Dr. Heublein.

Dr. Dieter Heublein, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Die erste Frage war, welche Länder haben Referenzmaterial. Ich stütze mich hier auf eine Mitteilung des Bundesamtes für Verbraucherschutz. Es sind 4 Laboratorien in Deutschland, die Referenzmaterial bekommen haben. Das ist das chemische und Veterinäruntersuchungsamt in Freiburg (Baden-Württemberg), das Bayerische Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dann in Hamburg das Institut für Hygiene und Umwelt und das Bundesinstitut für Risikobewertung. Dort liegt also Referenzmaterial vor.

Die zweite Frage, wer legt fest, ob eine genetische Veränderung oder eine Veränderung in der DNA von Bedeutung ist. Zunächst einmal würde ich sagen, ist das eine Frage, die den Projektleiter betrifft, wenn man an die Forschung denkt. Sehr häufig ist es so, dass Pflanzen, die nicht die gewünschte genetische Veränderung aufweisen, dann auch entsprechende Defizite haben, beispielsweise in den agronomischen Eigenschaften und deswegen dann aus der weiteren Züchtung ausgeschlossen werden. Wenn das nicht der Fall ist, wenn also die Pflanze alle Erwartungen erfüllt, dann muss sie natürlich ein Testverfahren durchlaufen, wenn sie freigesetzt werden soll und wenn eine Inverkehrbringungs-genehmigung beantragt wird. Da gibt es sehr detaillierte Anforderungen im Gentechnikgesetz. Es werden mögliche Wirkungen auf die Gesundheit geprüft und das toxische sowie allergenes Potential usw. Es werden mögliche Auswirkungen auf die Umwelt geprüft und mögliche Kreuzungspartner, wenn es die bei uns gibt, z. B. auf Bodenmikroorganismen. Dann werden diese Daten von der Genehmigungsbehörde, dem BVL, geprüft und eine Genehmigung nur erteilt, wenn eben nach dem Stand der Wissenschaft nicht von Risiken auszugehen ist. Die dritte Frage bezog sich auf die Datenbank. Diese Datenbank ist bereits im Aufbau beim gemeinschaftlichen Forschungszentrum in Ispra in Italien. Es ist also eine Einrichtung der Europäischen Union. Man ist dort im Moment in einer Pilotphase, wobei nach meinen Informationen der Aufbau im Wesentlichen Mitte nächsten Jahres abgeschlossen sein soll.

Zu der Frage der Auskreuzungsproblematik. Natürlich wird sich Bayern an das geltende Recht halten. Ich kenne auch die Stellungnahme der EU. Ich bin der Meinung, sie ist trotz allem interpretationsfähig oder bedürftig. Sie ist nicht so eindeutig, wie es manchmal dargestellt wird. Wir hätten uns da eine klarere Stellungnahme gewünscht. Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Feststellung eines Rechtsverstößes, also Beispiel ungenehmigtes Inverkehrbringen, die eine Sache ist und die andere Sache ist, ob und wie die Behörde darauf reagiert. Das hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Abschließend möchte ich noch eine Anregung von Herrn Prof. Winter aufgreifen, die wir auch für sehr wichtig halten. Wir haben das auch schon einmal im Bundesrat bei dem ersten Entwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes eingebracht. Wir halten es für sinnvoll, Schwellenwerte festzulegen für gentechnisch veränderte Organismen, die in Spuren und unbeabsichtigt und technisch unvermeidbar in konventionellen Produkten auftreten, wenn diese gentechnisch veränderten Organismen nach vergleichbaren Kriterien in Drittstaaten zugelassen wurden. Das ist eine Sache, die natürlich den nationalen Rahmen übersteigt. Das wäre eine Frage, die auf der europäischen Ebene und dann auch international diskutiert werden muss. Das Beispiel Bt10 zeigt aber, dass es sinnvoll wäre, sich darüber einmal Gedanken zu machen. Vielen Dank.

Dr. Christian Grugel, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Ich möchte zunächst auf die Frage von Frau Mortler eingehen zum Vergleichsmaterial und der Methodenentwicklung. Das Vergleichsmaterial, die Beispiele waren ja schon angesprochen worden, d.

h. jedes dieser 4 Laboratorien verfügt über 2 Gramm. Die Diskussion zwischen den Ländern ist insofern interessant, dass man nicht auf das Angebot eingehen mochte, die Bestätigungsanalysen auf Bt10 tatsächlich in einem dieser vier Labors zu machen, sondern einige werden für den Fall, dass sie Bt11 nachgewiesen haben, an diese Labors herantreten mit der Bitte, Vergleichsmaterial zu bekommen, um selber das Bt10-Verfahren bei sich einzuführen. Das zeigt zumindest, welches Interesse auf der Ländersseite besteht, hier fachlich eine ausreichende Kompetenz aufzubauen.

Zu der Methodenentwicklung insgesamt. Wir sind bisher in der sehr günstigen Lage, dass wir über ein vergleichsweise einfaches Screening-Verfahren in der Regel erkennen können, ob gentechnisch veränderte Organismen vorliegen, indem man nach einen Promotor sucht, in der Regel ist das der 35S-Promotor. Das wird sich ändern. Wir werden in Zukunft auch GVOs haben, die diesen Promotor nicht besitzen, so dass wir sicherlich irgendwann in die Situation kommen, dass wir ausschließlich mit Event-spezifischen Verfahren untersuchen müssen. Das wird das Ganze deutlich komplizieren. Von der Untersuchungsstrategie her wird unser Ansatz vielleicht noch 5 Jahre halten oder vielleicht auch kürzer. Nur um deutlich zu machen, auf welchem dünnem Eis wir uns da bewegen, wenn man Untersuchungsstrategien entwickelt.

Die Frage der Probenbank. Natürlich wird das aufgebaut, und es ist vernünftig, dass das auf der europäischen Schiene läuft, solange wir nur zugelassene GVOs erfassen und bestimmte Bereiche dieser Welt nicht ausreichend sicher abbilden. Zum Beispiel die Entwicklungen, die in China stattfinden, da ist unser Wissen sehr begrenzt und wir können eben auch nur eingeschränkte Erkenntnisse daraus gewinnen. Das Ziel wird sein, die internationale Vernetzung solcher Datenbanken, die man als molekulare Register betreiben muss, zu erreichen, um letztlich auch Probenmaterial international verfügbar zu machen.

Unsere Erfahrungen mit der Verfahrensweise der USA kann ich Ihnen nicht beantworten, weil in der Zeit, in der meine Behörde dafür zuständig ist, Bt10 der erste Fall ist, wo wir tatsächlich so eine bedeutende Information aus den Vereinigten Staaten erhalten haben. Ansonsten müsste ich recherchieren, was an Informationen bei der Vorgängerbehörde RKI aufgelaufen sind.

Zu der Frage der Antibiotikaresistenzgene. Das ist sicherlich keine politische Entscheidung zu sagen, wir wollen keine Antibiotikaresistenzgene in GVOs haben, die in großem Umfang angebaut werden, weil in dem Maße, in dem man diese Antibiotikaresistenzgene verbreitet, muss man davon ausgehen, dass die auch auf andere Organismen übertragen werden, außer in den GVOs, in denen sie vorkommen und wir tun uns keinen Gefallen damit, wenn wir insgesamt damit eine Verbreitung der Antibiotikaresistenzen weltweit fördern. In anderen Bereichen sind wir sehr daran interessiert, Strategien zu entwickeln, die Wirksamkeit der Antibiotika zu erhalten. Als Behörde sind wir auch für die Tierarzneimittelzulassung zuständig und sind da in einem ganz anderen Konfliktfeld. Sie werden verstehen, dass wir da sehr viel Verständnis für eine Entwicklung haben, in der man sagt, wir wollen in den GVOs keine Antibiotikaresistenzgene, weil sie dieses Risiko in sich bergen, ohne das man im Einzelnen jetzt bereits quantifizieren kann, in welchem Umfang das eine Zunahme des Problems bewirken kann. Deshalb ist es so, dass zurzeit nur bis 2008 und nur im Versuchsbereich auch eine

Antibiotikaresistenz auch auf europäischer Ebene noch akzeptiert wird, wenn ein neues Freisetzungsvorhaben beantragt würde. Zu den Fragen der bereits geltenden Genehmigungen kann ich Ihnen aus dem Stehgreif nicht antworten. Da müsste ich mich etwas tiefer mit der Frage beschäftigen, wie die Grundlagen für die damalige Entscheidungsfindung ausgesehen haben.

Zu der Frage, welche Events erwarten wir aus der Vorentwicklung. Da ist sicherlich das Beispiel Bt10 und Bt11 ein unwahrscheinlicher Fall. Aber auch unwahrscheinliche Fälle können sich wiederholen und insofern wird Ihnen niemand die Gewissheit geben können, dass so ein Fall nicht wieder auftritt. Man kann eine ganze Reihe von Überlegungen anstellen, die das Unternehmen sicherlich macht, die die anderen Beteiligten machen, um solche Fälle noch unwahrscheinlicher zu machen. Grundsätzlich ausschließen wird man es nicht. Aber die Frage ist natürlich auch, welches Risiko sich dann im Einzelfall verbirgt. Da glaube ich, wenn man in eine bestimmte Richtung entwickelt und man zumindest eines dieser Events sehr sorgfältig untersucht und dann auch über Studien absichert, dass man zumindest mehr Kenntnisse hat, als wenn man nur auf der Forschungsebene erste Erkenntnisse mit GVOs gewinnt, insofern bewegt man sich doch in einem Bereich vorsichtig gesagt, wo man im Nebel stochern kann, ohne das man überall durchschaut. Aber wie schon gesagt, die Gefahr bleibt insgesamt bestehen.

Zu der Frage, die von Frau Höfken noch angesprochen worden ist, ungenehmigte Auskreuzungen aus Freisetzungsversuchen, da muss ich dazu sagen, für uns ist das eine der wichtigsten Fragestellungen als Behörde insgesamt gewesen, weil wir uns da rechtlich auf einer sauberen Linie bewegen müssen und deshalb hatte ich bereits im vergangenen Jahr die Europäische Kommission nach einer Unklarheit, die für mich in einem der Protokolle enthalten war, angeschrieben und deutlich gemacht, wie wir das rechtlich einschätzen, wie wir es auch nach der Interpretation unserer Juristen und auch der Gerichte sehen. Dem ist nicht widersprochen worden. Im Gegenteil. Es gibt ja die Stellungnahme aus den verschiedenen Generaldirektionen. Insofern glaube ich, dass wir dies rechtlich korrekt einschätzen.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank, Herr Herrlinger.

Christoph Herrlinger, Bundesverband der Pflanzenzüchter: Die erste Frage zielte darauf ab, ob eine Konformitätsprüfung, die durchgeführt wird vor dem Vertrieb, die notwendige Sicherheit bieten kann. Wenn die notwendigen Rahmenbedingungen stehen, wenn man weiß, wonach man suchen muss und wonach man suchen will und Referenzmaterial hat und wenn der Test geeignet ist, dass ich auch sehr ähnliche Konstrukte oder Events unterscheiden kann, dann ist natürlich das Ergebnis belastbar. Aber das zeigt noch einmal, Sie müssen wissen, wonach Sie suchen, da führt nichts daran vorbei. Das noch vielleicht ergänzend zur Frage des Registers. Da war ich vorhin nicht darauf eingegangen. Natürlich ist es hilfreich, so etwas zu haben. Zu den Realitäten gehört aber auch, das muss man auch sehen, dass das schnell einen sehr großen Umfang erreichen kann dieses Register, insofern teile ich die Skepsis von Herrn Dr. Jachmann und das muss man auch sehen, es mag durchaus so sein, dass in sehr frühen Stadien, wo man im Grunde noch in den Anfangsschritten der Entwicklung ist, natürlich als Unternehmen mit seinen Überlegungen nicht in dieses Register gehen

will, weil man natürlich da eine Plattform für den Wettbewerber schafft, um zu schauen, in welche Richtung geht das.

Zu den Fragen von Frau Dr. Happach-Kasan. Gab es Sorten mit dem Ampicillin? Hier geht es mir ähnlich wie Herrn Dr. Grugel. Ich müsste mich in diese Sache tiefer einarbeiten, aber die Tatsache, dass es diesen Anbau gegeben hat in Spanien, zeigt ja im Grunde, dass solche Sorten existent waren. Eine zweite Frage ist, wie sieht es aus mit Verwerfungen in der Züchtung. Ich bin kein Pflanzenzüchter, ich bin Jurist. Ich weiß aber so viel, dass das, was Herr Dr. Jachmann beschrieben hat, dass man sich nämlich entschließt, eine Linie nicht weiter zu verfolgen, nichts Spezifisches ist für den Bereich GVO, sondern es gehört zur Arbeit des Züchters zu sagen, es entwickelt sich positiv, darauf baue ich meine weitere Arbeit auf und das andere entwickelt sich nicht positiv, das verfolge ich nicht weiter. Das ist also etwas, was gang und gäbe ist und kein GVO-spezifischer Sachverhalt.

Wurden konventionelle Sorten zurückgezogen wegen Gefährdung? Mir sind solche Fälle nicht bekannt. Ich wüsste nicht, ob das jemals der Fall gewesen wäre. Es gibt allerdings im Saatgutverkehrsgesetz eine Vorschrift, die den Widerruf der Sortenzulassung für diesen Fall vorsieht, wenn es Probleme geben sollte. Wie gut haben wir die Mutationen im Griff? Der Züchter muss Erhaltungszüchtung betreiben, er muss also schauen, dass die Sorte im Grunde die genetische Identität behält, dass die Sorte, die er vielleicht über viele Jahre vertreiben will, über die gesamte Dauer der Sortenzulassung vielleicht nach diesen Jahren auch immer noch so ist, wie sie damals vom Bundessortenamt vorgelegt und angemeldet worden ist. Dafür ist er Fachmann, das macht er mit Erhaltungszüchtung.

Dann zu den Fragen von Frau Höfken. Ist der BdP bereit, sich an geltendes Recht zu halten? Selbstverständlich. Das bedarf keiner weiteren Ausführungen. Ich glaube, wir diskutieren hier auch über die Frage, wie soll Recht ausgestaltet werden und wenn es dann klar und eindeutig vorliegt, dann ist es gar keine Frage, dann halten sich der BdP und seine Unternehmen daran. Vielleicht an der Stelle auch noch ein Hinweis auf das zitierte Urteil. Urteile wirken ja auch immer nur zwischen den Beteiligten. Maßgeblich ist das Gesetz und das Urteil hat natürlich indizierende Wirkung, aber es ist nicht das Gesetz selbst. Wie beurteilen wir die Antwort der EU-Kommission? Hier kann ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Heublein anschließen. Die von ihm dargelegte Antwort der EU-Generaldirektion ist nicht eindeutig. Sie beschreibt, dass Auskreuzungen oder die Möglichkeit von Auskreuzungen der Freisetzung nicht entgegenstehen und beschreibt die Fälle, für die es Schwellenwerte gibt. Eine explizite Aussage zu der Frage, ob eine Freisetzung und Auskreuzungen daraus, wenn sie Spuren von Produkten darin finden, eine Inverkehrbringungsgenehmigung erfordern oder nicht, die trifft diese Stellungnahme nicht. Es ist in gewisser Weise konsequent zu sagen, wenn das kein Inverkehrbringen ist, dann brauchen wir auch keinen Schwellenwert, weil der Tatbestand, den ich ja im Grunde mit dem Schwellenwert regule, also nur wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes geöffnet ist durch das Inverkehrbringen, müssen Sie sich über die Folgefrage des Schwellenwertes Gedanken machen. Wir halten diese Äußerung für sehr unbestimmt und hätten uns auch zumindest im Interesse der Rechtssicherheit deutlichere Antworten gewünscht.

Zu der Konformitätsprüfung, was tun wir genau. Ich habe das auch in der Stellungnahme, die ich geschickt habe, beschrieben und angedeutet und, das hängt natürlich auch sehr von den Unternehmen ab, je nach Größe des Unternehmens, je nachdem ob eigene Zuchtprogramme mit GVO betrieben werden, müssen Sie mehr oder weniger einen Aufwand betreiben. Das würde den Rahmen sprengen, das jetzt hier im Einzelnen darzustellen. Das sollte dann auch ein Fachmann aus dem betroffenen Unternehmen anschaulich schildern. Ich will nur sagen, die Maßnahmen sind vielfältig. Sie werden ergriffen, soweit sie notwendig sind, und wir glauben, dass wir vielleicht mit einem Instrument diese Konformitätsprüfung auch noch interessant machen können und zwar dann, wenn man die Überprüfung durch die Überwachungsbehörden relativ weit vorverlegt. Ich hatte anfangs gesagt, dass wir noch einmal die Partien mit Z-Saatgut überprüfen und wenn das sozusagen im Rahmen der Überwachung geschehen könnte, da kommt man im Grunde zu einem Ergebnis, bevor die Ware in die Vertriebskette gegeben wird, und dann hätten wir das Ergebnis, das ich vorhin beschrieben habe. Da ich gesagt habe, ich kann das für Deutschland nicht ausschließen, dass so etwas einmal passiert, aber wir würden es hier wegen der erhöhten Trennschärfe, wegen des Bewusstseins für die Bedeutung Trennung der Warenströme, relativ frühzeitig bemerken und handeln können. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank, Herr Dr. Jachmann bitte.

Dr. Hans Theo Jachmann, Syngenta Agro GmbH: In meinem Eingangsstatement habe ich ja schon gesagt, wir bedauern den Vorfall, wir tragen zur Aufklärung bei und in diesem Sinne stehe ich auch gerne Rede und Antwort. Ja, wann habe ich was wie gesagt und noch einmal, der Fall ist aufgetreten in den USA und entdeckt worden Mitte Dezember 2004. Es ist dort unmittelbar dort den US-Behörden gemeldet worden. Damit war ein „We were under investigation-Fall“ entstanden und wir haben in den USA, weil dort gezüchtet worden und auch verwechselt worden ist und weil auch dort letztendlich angebaut worden ist, haben wir dort in den USA versucht, die Fakten aufzuklären. Die Usancen sind nun einmal so, wenn ein laufendes Verfahren eröffnet worden ist, dann hat man gut nachzudenken, welche Informationen wie gestreut werden, und das ist in dem Falle so entschieden worden. Wann habe ich davon erfahren? Ich habe davon erfahren am 23. März. Ich hatte in der vorhin schon zitierten Ausschussanhörung auch schon gesagt, ich habe dann vom 22. zum 23. so um Mitternacht eine Mail bekommen, die ich allerdings erst im Laufe des Vormittags 2003 gelesen habe. Anschließend habe ich dann ein Telefonat geführt mit dem Staatssekretär Müller um die Mittagszeit und anschließend haben wir dann versucht, die Fakten, die uns vorlagen in Deutschland und die wir natürlich auch aus der Zentrale bekommen haben, zusammenzustellen und die gingen dann per Fax und Mail an den Staatssekretär Müller und an Herrn Bendis vom BVL und dort steht geschrieben als Punkt 1: Der Bt10-Mais enthält neben dem Bt-Gen, dass die Insektenresistenz vermittelt, zwei Gene, die für die gentechnische Veränderung erforderlich waren. Einerseits handelt es sich um ein Herbizidtoleranz Gen Pat Glufosinat Ammonium, andererseits um ein Antibiotikaresistenzgen Ampicillin. Diese Information ist unmittelbar weitergegangen und alles das, was wir wussten, haben wir dann infolge des Verfahrens, aus meiner Sicht in einem sehr vernünftigen Verfahren, und auch in Zusammenarbeit sowohl mit den EU-Behörden als auch mit den deutschen Behörden weitergegeben. Vielleicht noch eine kurze Anmerkung zu dem Ampicillinen. Letztendlich ist das irrelevant, ob das Ampicillinen in

Bt10 enthalten ist oder nicht. Es ist ein nicht zugelassenes Konstrukt bzw. ein nicht zugelassener Event oder bzw. ein nicht zugelassener Transformationsansatz. So gesehen, ist irrelevant, was da enthalten ist. Es hat nicht in den Markt zu kommen und daher auch die Zertifizierungsverordnung der EU und im Prinzip auch das Monitoring-Programm, was wir hier in Deutschland haben. Bezüglich der Bt176-Sorten, die so, sehr wohl nach wie vor genehmigt sind, als Part-C für den Verbrauch und als Futter und als Lebensmittel nicht zugelassen sind in Deutschland für den Anbau, allerdings in den letzten Jahren in Deutschland immer als Premarketingmengen, diese sog. 10- bis 12-Tonnen-Regel, angebaut wurden auch in Deutschland und auch in größerem Umfang angebaut wurden in Spanien bis zum letzten Jahr. Die Sorte ist schon vor längerer Zeit zurückgezogen worden oder das Konstrukt in den USA, weil es eben nachgefolgt wurde von dem Bt11, und wir haben auch irgendwann die Saatgutproduktion eingestellt für die europäischen Sorten von Bt176 eben auch in der Hoffnung, dass das Bt11-Konstrukt irgendwann auch in der Europäischen Union zugelassen sein wird. Wir haben den Antrag 1996 gestellt, immerhin läuft das Zulassungsverfahren schon 9 Jahre und sie machen natürlich in der Saatgutproduktion und in der Saatgutplanung irgendwann einmal Schluss mit einer Sorte oder einem Konstrukt und sagen, jetzt verwende ich dieses Konstrukt für neue Züchtungen nicht mehr, weil sie letztendlich mit alten Sorten ja auch nichts im Markt zustande bringen, wenn sie keinen landeskulturellen Wert mehr haben und nicht mehr vergleichbar sind mit konventionellen Methoden, was den Ertrag und sonstige Eigenschaften angeht. Insofern ist das eine Firmenentscheidung gewesen weltweit, den 176 zurückzuziehen, sehr wohl darf ein Resistenzgen für Versuchszwecke auch bis 2008 noch verwendet werden. Es kommt da auf die entsprechende Genehmigung an. Ich glaube kaum, dass eine Firma in Europa oder weltweit auf ein solches Resistenzgen setzt. Es gibt weltweit andere Methoden, so dass das eine auslaufende Technologie ist. Das hat nichts mit der Sicherheitsbewertung zu tun und eigentlich auch nicht direkt mit dem Bt10. Der Bt10 ist einfach nicht zugelassen und das ist das relevante und deswegen sollte er auch nicht nach Europa und deswegen das Zertifizierungsprogramm.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Frau Dr. Sinemus bitte.

Dr. Kristina Sinemus, Einzelsachverständige: Ich beziehe mich jetzt auf die Fragen von Frau Happach-Kasan und Herrn Ostendorff und möchte vielleicht noch einmal spezifizieren, was von Herrn Dr. Grugel und von Herrn Dr. Jachmann gesagt wurde zum Thema Ampicillinresistenzgen. Frau Wolff, Ihr Zwischenruf und Herr Ostendorff, Ihre Fragen haben mir gezeigt, dass es vielleicht nicht präzise genug war bei der ersten Beantwortung. Die Frage in der ersten Runde war ja, ob das Ampicillinresistenzgen als sicher bewertet werden würde und nur hier habe ich mit ja geantwortet, weil ich verwiesen habe auf die Stellungnahme des Scientific Committee vom 21. Februar 1976 und es ist auch, wie Herr Jachmann gerade ausführte, dann zu einem Anbau von Bt176 seit 1998 in Spanien gekommen. Im Moment wird Bt176, wie Herr Jachmann gerade sagte, nicht angebaut. Was hat es jetzt mit dem Ampicillinresistenzgen auf sich und da beziehe ich mich auch auf die erste Stellungnahme vom April 2004. Es hat schlichtweg etwas damit auf sich, dass man hier ein Vorsorgeprinzip hat walten lassen. Man hat sich die Wahrscheinlichkeiten angesehen und hier kann man in der Literatur folgende Anmerkung finden: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gen von einer Pflanze auf ein Bakterium in funktionsfähiger Form, in dem Fall bezieht sich das jetzt auf das

Antibiotikaresistenzgenen, übertragen wird, gleicht eins zu einer Milliarde. Nachzulesen bei Schlüter und Potrykus, und im Bundesgesundheitsblatt von 1999 heißt es, dass 27 % der E. coli-Bakterien im Darm des gesunden Menschen bereits das Ampicillinresistenzgen besitzen, um das einmal in Alltagswahrscheinlichkeiten umzusetzen, entspricht das dann einer Wahrscheinlichkeit, in drei aufeinander folgenden Wochen 6 Richtige im Lotto zu haben. Unabhängig von diesen ganzen Wahrscheinlichkeiten hat die EFSA empfohlen und das unterstreiche ich auch und das halte ich auch für richtig, zu sagen, dass aus Vorsorgegesichtspunkten die Verwendung von Antibiotikaresistenzgenen als Marker schrittweise eingeschränkt werden sollen und die EFSA-Empfehlung hat dann gesagt, dass die Freisetzungsrichtlinie 2001/18 kein prinzipielles Verbot von Antibiotikaresistenzgenen in GVO-Pflanzen beinhaltet, aber dass das Ampicillinresistenzgen bei Pflanzen in Freisetzungsversuchen auch weiterhin zulässig sein sollte, aber ab 2008 aus Vorsorgegesichtspunkten nicht mehr zugelassen werden sollte für den kommerziellen Anbau. Ich meine, dass ist wichtig hier zu differenzieren, einerseits Freisetzungsversuche - ja, aber kommerziellen Anbau ab 2008 – nein und Konzentration auf die genes of interest sozusagen, nämlich auf die, die wir tatsächlich drin haben wollen und ich halte das auch für den richtigen Weg, dass man genau dieses macht, eben nicht mehr anbaut, was nicht heißt, dass es nicht 1996 als Sicherheit bewertet wurde.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Vielen Dank, Herr Prof. Winter bitte.

Prof. Dr. Gerd Winter, Forschungsstelle für europäisches Umweltrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen: Noch ein Wort zur Konformitätsprüfung. Herr Herrlinger hatte sich da skeptisch geäußert. Ich glaube, wenn man ganz am Ende erst ansetzt und die Konformität eines Produkts mit den Anforderungen prüft, dann ist man verloren. Dann muss man erst einmal wissen, was man prüft. Mein Vorschlag richtete sich ja auf die ganze Kette. Sie können ja schon als Händler und als Produzent durch Trennung der Chargen vermeiden, dass es hier zu einer Vermischung kommt, die Sie dann nicht mehr untersuchen können. Wenn man diese Frage der Regeln guter Praxis zurückverfolgt über die Vermarktung zur Produktion bis zur Entwicklung und Forschung, dann kann man doch frühzeitig durch eine Trennungskultur darauf hinwirken, dass es nicht am Schluss zu dem Problem kommt, das man es nicht mehr untersuchen kann, weil man die Methoden nicht hat.

Dann der Punkt, den Frau Höfken und auch Frau Wolff aufgeworfen hatten, wie ist das mit dieser Schwelle der Genehmigungsbedürftigkeit? Sind Auskreuzungen aus Freisetzungen sozusagen tolerabel? Da schließe ich mich Herrn Grugel an und ich finde auch die Stellungnahme der Kommission eigentlich sehr klar, das geltende Recht ist sehr präzise. Im Grunde ist jede gentechnische Modifikation genehmigungsbedürftig. Man kann sich natürlich politisch darüber unterhalten, ob das sinnvoll ist und das geltende Recht sagt das so aus und ich meine auch, dass die Rechtsprechung da sozusagen tragischerweise oder auch zynischerweise für den einzelnen Bauern auf der richtigen Interpretationslinie ist. Da müssten Sie sich nur fragen, jetzt rechtspolitisch muss man da mit Schwellenwerten kommen, weil es nun mal so ist, weil wir in einer komplexen Biologie leben und natürlich auch in einer komplexen Wirtschaft und man die Dinge nicht ganz getrennt halten kann.

Wer legt das fest? Der Gesetzgeber legt das fest, wo die Schwelle ist. Sie müssen sich dann nur die verschiedenen Situationen vor Augen führen. Wir haben eine Situation, wie jetzt hier nicht zugelassene GVO als solche in den Verkehr gebracht, dann haben wir nicht zugelassene GVO gemischt mit zugelassenen GVO in den Verkehr gebracht, dann haben wir nicht zugelassene GVO vermischt mit konventionellen Produkten in den Verkehr gebracht und dann haben wir viertens anderswo zugelassene GVO, bei uns aber nicht zugelassen, als Produkt in den Verkehr gebracht, als Vermischung mit GVO und als Vermischung mit konventionellen Produkten. Wir haben die verschiedensten Situationen, die man sich erst einmal vor Augen führen muss, bevor Sie dann mit Regelungen hinsichtlich der Schwelle der Genehmigungsbedürftigkeit aufwarten. Das ist nicht alles mit Schwellenwerten erfassbar. Teilweise können Sie auch sagen, na gut, wenn irgendwo eine Zulassung erteilt worden ist, dann ist das etwas anderes, als wenn das noch nirgends zugelassen worden ist. Das ist eine ziemlich komplexe Materie, da muss man sich genauer einarbeiten.

Noch einmal zur Kodifizierung. Wie gesagt, ich glaube, es wäre vernünftig produktbezogen umzusetzen. Bei Arzneimitteln haben wir das jetzt schon, da ist das gentechnische Risiko mit eingebaut, bei Saatgut könnte man verlagern in das Saatgutverkehrsrecht und da eine „one-key-one-door-Lösung“ einführen. Für Lebens- und Futtermittel haben wir jetzt die EG-Verordnung. Die hat sozusagen Sonderrisiken für gentechnisch modifizierte Lebens- und Futtermittel geschaffen. Für Düngemittel und das Tierschutzrecht kann man überall das gentechnische Risiko mit einbauen, aber man muss doch für residuale Produkte, die kein spezielles Regime haben, ein allgemeines Gesetz beibehalten.

Dann noch etwas zu der Frage Datenbanken und allgemein noch ein Wort zur Internationalisierung des ganzen Bereichs. Auch bei den Datenbanken oder dieser EG-Datenbank ist einigermaßen wahrscheinlich absicherbar, dass man die in der EG genehmigten Konstrukte bekommt, bis nach China hin kriegt man sie wahrscheinlich nicht. Aber wie ist es dann mit den im Ausland beantragten, aber abgelehnten Produkten? Die sind ja auch ganz interessant und wie ist es mit denen, die gar nicht zur Genehmigung gebracht worden sind. Es wäre wünschenswert, wenn man die alle bekommen könnte und da auf eine internationale Konvention zu warten, ist glaube ich illusorisch. Es gibt ja schon das Cartagena-Protokoll mit der Informationsstelle für biologische Sicherheit. Das Cartagena-Protokoll ist allerdings sehr stark auf die Biodiversität ausgerichtet, nicht so sehr auf die menschliche Gesundheit. Trotzdem könnte man in diesem Zusammenhang im Sinne nicht der Erzeugung neuer internationaler Konventionen, sondern auf der Ebene der Fachbürokratien international zusammenarbeiten. Man macht das zum Beispiel beim Gefahrstoffrecht im Rahmen der OECD. Da treffen sich die Fachbehörden und nehmen Probleme in die Hand und stellen Normen auf, die in den Mitgliedsstaaten schon mal beachtet werden, obwohl sie gar nicht verbindlich sind, arbeiten Stoffe auf in gewisser Weise informell, aber doch mit großer Wirkung für die Praxis. So etwas gibt es auch international für die Gefahrstoffe in den „international program of chemical safety“. Solche Modelle könnte man vielleicht auch im Bereich der Gentechnik praktizieren. Vielleicht gibt es sie auch schon. Sie wissen das viel besser. Also transnationale bürokratische Netzwerke nennen das die Politologen, Fachleute aus den nationalen Fachämtern, die sich kurzschließen, treffen und solche Dinge dann bearbeiten. Warum können Sie dann nicht einmal dieses Problem der nicht genehmigten, aber

gleichwohl in den Verkehr gebrachten Organismen auf das Programm nehmen, um zu sehen, wie sie zu einem schnelleren Informationsaustausch kommen und auf die Weise kommt man vielleicht auch an China ran, ohne Konvention auf dieser sehr informellen Ebene zwischen den Staaten und den internationalen Konventionen.

Stellv. Vorsitzende, Ulrike Höfken: Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Beiträge, für die Diskussionen, und ich persönlich ziehe die Schlussfolgerung, dass wir, wie schon einer der Experten gesagt hat, lernen sollten aus dem, was jetzt im Fall von Bt10 und Bt11 passiert ist, und ich denke, es zeigt sich, dass es einen Regelungsbedarf darüber hinaus gibt, auf welcher Ebene auch immer, von der europäischen bis zur internationalen. Dass wir hier noch Defizite haben, denke ich, das zeigt sich auch, dass es eine Art von Präzedenzfall ist, der auch die Diskussion um die deutschen Regelungen noch einmal auf neue Füße stellen sollte. Ich bin auch ganz dankbar dafür, dass wir jetzt bei der Klärung ungenehmigter gentechnisch veränderter Konstrukte ein wenig weiter gekommen sind von der rechtlichen Seite. Wir betrachten natürlich als Abgeordnete nicht nur die rechtliche Seite, sondern auch die inhaltliche. Da haben wir unterschiedliche Positionen. Ich kann da nur für unsere Fraktion sagen, da sehen wir natürlich auch inhaltlich die Notwendigkeit, die Menschen vor etwas zu bewahren, das man eben nicht die notwendigen Zulassungsverfahren durchlaufen hat und ich wäre sehr betrübt, käme es dazu, würden wir die Zulassungsverfahren durch Erosion selbst in Gefahr bringen und insofern werden wir weiter diskutieren, und ich denke, das werden wir dann im Ausschuss tun. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 17:00 Uhr